

Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen

**Die Vorkehrungen der Sozialen Arbeit zur Gewährleistung von
Qualität im Bereich von Kindeswohlabklärungen**

Autorin: Marina Bösiger

Matrikelnummer: 16-648-909

Eingereicht bei: Dr. Kay Biesel

Bachelor-Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule
Nordwestschweiz, Olten

Vorgelegt im Juni 2020 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

Abstract

In der vorliegenden Bachelorarbeit wird der Frage nachgegangen, wie abklärende Dienste die Qualität im Bereich von Kindeswohlabklärungen sicherstellen. Um die Frage beantworten zu können, wird in einem ersten Teil das Kinderschutzsystem der Schweiz vorgestellt. Dabei werden die einzelnen Bereiche des Kinderschutzes, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die wichtigsten Begriffe sowie die darin enthaltene Rolle der Sozialen Arbeit vorgestellt. Im zweiten Teil wird auf die Kindeswohlabklärungen im Konkreten eingegangen. Anschliessend nimmt die Arbeit auf das Thema Qualität im Kinderschutz Bezug. Dabei werden die Dimensionen von Qualität im Kinderschutz sowie die Qualitätsstandards innerhalb von Kindeswohlabklärungen vorgestellt. Anhand von zwei ExpertInneninterviews mit Fachpersonen aus zwei unterschiedlichen Sozial- bzw. Abklärungsdiensten sollen die Vorkehrungen zur Qualitätssicherung in der Praxis veranschaulicht werden. Den Schluss bilden die Beantwortung der Fragestellung sowie weiterführende Überlegungen zum genannten Thema.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	6
1.1 Erkenntnisinteresse	6
1.2 Ausgangslage	6
1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit	7
1.4 Fragestellung	9
1.5 Aufbau der Arbeit	9
2 Das Kindesschutzsystem der Schweiz	11
2.1 Bereiche und Begriffe des Kindesschutzes	11
2.1.1 Freiwilliger Kindesschutz	12
2.1.2 Öffentlich-rechtlicher Kindesschutz	12
2.1.3 Strafrechtlicher Kindesschutz	13
2.1.4 Zivilrechtlicher Kindesschutz	13
2.1.5 Kindeswohl	14
2.1.6 Kindeswohlgefährdung	15
2.2 Formen von Kindeswohlgefährdungen	16
2.3 Abläufe und involvierte Akteure	18
2.3.1 Beteiligte Akteure	19
2.3.2 Ablauf	20
2.4 Rolle der Sozialen Arbeit	23
3 Kindeswohlabklärungen – eine Aufgabe der Sozialen Arbeit	24
3.1 Verortung innerhalb des Kindesschutzverfahrens	24
3.2 Vorgehen bei Abklärungen	25
3.3 Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes	29
4 Qualitätssicherung im Kindesschutz	34
4.1 Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen	35
4.2 Dimensionen von Qualität im Kindesschutz	36
4.3 Qualitätsstandards in Kindeswohlabklärungen	37
4.4 Instrumente und Methoden – ein Beitrag zur Qualitätssicherung	39
5 Qualitätssicherung in der Praxis	42
5.1 Datenerhebung und Datenaufbereitung	42
5.2 Datenauswertung	43

5.3	Ergebnisse der Datenauswertung	44
5.3.1	Gründe für die Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen	44
5.3.2	Merkmale einer guten Kindeswohlabklärung	46
5.3.3	Verwendete Methoden zur Qualitätssicherung	46
5.3.4	Vorteile und Nachteile der Methoden	47
5.3.5	Rahmenbedingungen	48
5.3.6	Anforderung an die Abklärungspersonen	48
6	Schlussfolgerungen	49
6.1	Diskussion der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung	49
6.2	Weiterführende Überlegungen	52
7	Literaturverzeichnis	55
7.1	Abbildungsverzeichnis	58
	Anhang	60

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BV	Bundesverfassung
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
ZGB	Zivilgesetzbuch

1 Einleitung

Im ersten Kapitel wird das Erkenntnisinteresse der Autorin dargelegt. Anschliessend nimmt die Arbeit auf die Ausgangslage, welche zur Hauptfragestellung und Zielsetzung dieser Bachelorarbeit führt, Bezug.

1.1 Erkenntnisinteresse

Die Motivation der Autorin für die vorliegende Arbeit entstand während der vierjährigen studienbegleitenden Praxisausbildung bei einer unabhängigen Fachstelle im Sozialbereich. Während der praktischen Ausbildungszeit waren das Führen von Mandaten sowie das Durchführen von Abklärungen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz die Haupttätigkeiten der Autorin. Dabei konnte sie verschiedene Fachpersonen bei der Durchführung von Kindeswohlabklärungen begleiten und konnte so einen Eindruck, über die unterschiedlichen Möglichkeiten, Abklärungen zu gestalten, gewinnen. Der Autorin fiel dabei auf, dass die Meinungen, ob in einem Fall das Kindeswohl gefährdet ist oder nicht, teilweise ziemlich auseinandergingen.

Im Verlauf des Studiums lernte die Autorin zudem verschiedene Methoden und Instrumente zur Strukturierung von Kindeswohlabklärungen kennen. Sie musste feststellen, dass diese in der Praxis, welche sie bisher kennengelernt hatte, kaum angewendet wurden. Daraufhin stellte sie sich zum einen die Frage, warum diese Instrumente bzw. Methoden in der Praxis nur selten verwendet werden und zum anderen, wie die jeweiligen Fachpersonen, ohne die Verwendung von Hilfsmitteln, die Qualität im Bereich Kindeswohlabklärungen sicherstellen.

1.2 Ausgangslage

Die wohl am häufigsten vorkommenden Schlüsselbegriffe im Bereich Kinderschutz sind das *Kindeswohl* und die *Kindeswohlgefährdung* (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 33). Rosch und Hauri (2018: 444) beschreiben das Kindeswohl als einen verbindlichen Grundsatz für die Rechtsanwendung, für die Ausübung der elterlichen Sorge und für das Handeln von Fachpersonen, Institutionen und Behörden gegenüber Kindern und Jugendlichen. Üblicherweise wird der Begriff des Kindeswohls als die Gewährleistung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls, im Sinne einer förderlichen Entwicklung, umschrieben (vgl. ebd.). Nach Biesel und Urban-Stahl (2018: 42) wird der Begriff des Kindeswohls im Schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht weiter spezifiziert.

Art. 302c Abs. 1 ZGB setzt jedoch voraus, dass die Eltern ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung fördern und schützen. Auf die Begriffe 'Kindeswohl' und 'Kindeswohlgefährdung' wird im Kapitel 2.1.5 bzw. 2.1.6 näher eingegangen.

Doch was haben die beiden Begriffe mit einer Kindeswohlklärung zu tun?

Das ZGB schreibt vor, dass wenn das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet ist, die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen und so die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, die Behörde schützend eingreifen muss (vgl. Art. 307 ZGB).

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche für diese Aufgabe zuständig ist, erfährt meist durch sogenannte Gefährdungsmeldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen (vgl. Fassbind 2018a: 131). So melden sich beispielsweise Fachpersonen, welche in ihrer täglichen Arbeit den Eindruck gewinnen, dass eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, bei der KESB (vgl. Biesel et al. 2017b: 9). Es kommt aber auch vor, dass sich Eltern oder Kinder, die sich in einer Problemsituation befinden und auf Unterstützung angewiesen sind, direkt an die KESB wenden (vgl. ebd.). Der KESB obliegt es anschliessend von Gesetzes wegen, die erforderlichen Abklärungen, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist oder nicht, vorzunehmen (vgl. KOKES 2017: 80).

In der Schweiz delegieren die KESB mehrheitlich die Abklärungsaufgaben an Kinder- und Jugendhilfedienste, Soziale Dienste oder anderen externen Stellen (vgl. Biesel et al. 2017b: 9). Aus dieser Aussage kann abgeleitet werden, dass die Durchführung von Kindeswohlklärungen eine Aufgabe der Sozialen Arbeit ist, woraus sich die Relevanz dieses Themas für die Profession ergibt.

1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit ist an verschiedenen Orten innerhalb des Kinderschutzes tätig. Welche Bereiche dies hauptsächlich betrifft wird im Kapitel 2.4 beschrieben. Eine besonders herausfordernde Aufgabe der Sozialen Arbeit ist das Durchführen von Kindeswohlklärungen (vgl. KOKES 2017: 87). Die Aufgabe besteht in diesem Fall darin, die Situation des Kindes und dessen involviertes Familien-System abzuklären und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (vgl. ebd.). Um Kinder und Jugendliche vor Gefährdung ihres Wohls schützen zu können, ist die Soziale Arbeit auf Wissensbestände und Kompetenzen der eigenen und auch anderen Professionen angewiesen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 225).

Doch was macht diese Aufgabe so komplex?

Kinder sind in einem hohen Masse schutzbedürftig (vgl. Peter/Dietrich/Speich 2018: 156). So können harmlose Gefährdungen, je nach Alter, Entwicklungs- und Gesundheitszustand plötzlich lebensbedrohlich für das Kind werden (vgl. ebd.). Ebenfalls eine besondere Herausforderung bei Kindeswohlabklärungen ist die Einschätzung der elterlichen Kompetenzen, welche an sich kein statisches Gebilde darstellen, sondern in jeder Phase der Abklärung immer wieder neu geprüft und in Beziehung mit den realen Bedürfnissen des Kindes gesetzt werden müssen (vgl. ebd.).

Somit kann behauptet werden, dass Abklärungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen hohe Ansprüche an die Professionellen der Sozialen Arbeit stellen. Warum sich diese Aufgabe als besonders riskant und fehleranfällig erweist, wird im Laufe der vorliegenden Arbeit ebenfalls erläutert. Zudem wird deutlich gemacht, welche hohen Ansprüchen Professionelle der Sozialen Arbeit gerecht werden müssen und welcher zentralen Bedeutung die Abklärung einer allfälligen Kindeswohlgefährdung zukommt. An dieser Stelle stellt sich die Frage, wie die Soziale Arbeit diesen hohen Ansprüchen gerecht werden kann.

Nach Biesel et al. (2017a: 140) beweisen verschiedene empirische Studien, dass Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen wissenschaftsbasiert und auf strukturierte Weise durchgeführt werden müssen, damit unzuverlässigen und schlecht begründeten Einschätzungen und Entscheidungen entgegengewirkt werden können. Biesel und Schnurr (2014: 64f.) halten fest, dass Kinderschutzfälle meist dann scheitern, wenn Verfahren und Instrumente fehlen oder inadäquat angewendet werden. Nach Lätsch et al. (2015: 1) sind im internationalen Umfeld in den vergangenen dreissig Jahren zahlreiche Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt worden, welche die Abklärung des Kindeswohls auf eine fachliche und empirische Grundlage zu stellen versuchen. Bis 2015 lagen in der Schweiz noch keine solchen Instrumente oder Arbeitshilfen vor (vgl. ebd.). Seit Mitte der 2010-er Jahre gelten in der Schweiz das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument und das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung als etablierte Strukturierungs- und Einschätzungshilfen für Abklärungspersonen (vgl. Peter et al. 2018: 149). Nach Biesel et al. (2017a: 140) herrscht seit etwa 20 Jahren Einigkeit über die Notwendigkeit eines wissenschaftsbasierten und strukturierten Vorgehens bei Abklärungen im Kinderschutz. Dennoch arbeiten nicht alle abklärende Stellen mit solchen Modellen (vgl. Uebersax 2019: 57).

Doch wie sichern diese abklärenden Stellen die Qualität in Kinderschutzabklärungen? Stellen sie ihren Mitarbeitenden Strukturierungs- und Einschätzungshilfen zur Verfügung oder verzichten sie darauf bzw. favorisieren sie ganz andere Lösungen?

1.4 Fragestellung

Gestützt auf die obigen Ausführungen ergibt sich folgende Fragestellung:

*Welche Vorkehrungen treffen Soziale Dienste, um die Qualität im Rahmen von Kindeswohl-
abklärungen zu gewährleisten und so professionelle Soziale Arbeit sicherzustellen?*

Um diese Fragestellung beantworten zu können, müssen folgende Unterfragen geklärt werden:

- Was versteht man unter dem Kindeswohl?
- Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?
- Wie ist das Kinderschutzsystem in der Schweiz aufgebaut?
- Welches sind die rechtlichen Grundlagen?
- Welche Formen der Kindeswohlgefährdung gibt es?
- Welche Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes gibt es?
- Welche Rolle nimmt die Soziale Arbeit im Kinderschutz wahr?
- Was ist eine Kindeswohlabklärung?
- Welche Massnahmen zur Qualitätssicherung stehen der Sozialen Arbeit zur Verfügung?
- Warum ist Qualität im Bereich der Kindeswohlabklärungen so zentral?
- Wie wird Qualität im Bereich Kindeswohlabklärungen verstanden?
- Was bedeutet Qualität im Bereich Kindeswohlabklärungen aus Sicht der Praxis?

1.5 Aufbau der Arbeit

Als erstes wird das Kinderschutzsystem der Schweiz und seine verschiedenen Bereiche kurz vorgestellt. Im Anschluss geht die Arbeit auf den Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes ein. Dazu werden die rechtlichen Grundlagen und die wichtigsten Begriffe erklärt. Anschliessend wird der Ablauf eines Kinderschutzverfahrens und die dabei involvierten Organisationen vorgestellt. Zum Schluss dieses Kapitels wird aufgezeigt, welche Rolle die Soziale Arbeit im Kinderschutz einnimmt. Die Arbeit fokussiert sich im Anschluss auf den Bereich der Kindeswohlabklärungen. Als erstes wird die Kindeswohlabklärung im Kinderschutzverfahren verortet. Anschliessend wird das idealtypische Vorgehen bei einer Kindeswohlabklärung näher beschrieben. Daraufhin wird die Möglichkeiten den Schutz von Kindern mittels Hilfen auf vereinbarter Basis und/oder Heranziehung angeordneter zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen sicherzustellen, eingegangen.

Anschliessend folgt eine Überleitung zum Thema Qualität im Bereich Kinderschutz. In diesem Kapitel werden zunächst der Begriff «Qualität» im Kinderschutz definiert und die Dimensionen Qualität in diesem Bereich erläutert. Daraufhin wird auf die Notwendigkeit des strukturierten Vorgehens in Kindeswohlabklärungen hingewiesen. Es wird erklärt, warum Strukturierungs- und Einschätzungshilfen hierfür erforderlich sind (Risikohaftigkeit und Fehleranfälligkeit). Überdies werden zwei ExpertInneninterviews mit Leitungspersonen von zwei unterschiedlichen Sozial- bzw. Abklärungsdienste durchgeführt. Es soll in Erfahrung gebracht werden, was Qualität im Bereich der Kindeswohlabklärungen für die einzelnen abklärenden Dienste bedeutet und welche Vorkehrungen sie treffen, damit diese Qualität gewährleistet werden kann. Damit soll veranschaulicht werden, wie die Qualitätssicherung in der Praxis gehandhabt wird und was aus Sicht der abklärenden Dienste Qualität im Kinderschutz bedeutet.

Zum Schluss erfolgt die Beantwortung der Fragestellung und ein Ausblick auf die zukünftige Qualitätsdebatte im Bereich Kinderschutz.

2 Das Kindesschutzsystem der Schweiz

Zu Beginn wird den Lesenden ein Überblick über das Kindesschutzsystem der Schweiz verschafft. Hierfür werden die verschiedenen Bereiche des Kindesschutzes näher beschrieben. Anschliessend folgt die Definition der wichtigsten Schlüsselbegriffe innerhalb des Kindesschutzes.

2.1 Bereiche und Begriffe des Kindesschutzes

Nach Rosch und Hauri (2018: 438) ergibt sich die Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern unter anderem aus Art. 11 Abs. 1 BV. Dieser Artikel besagt, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben (vgl. ebd.). Biesel und Urban-Stahl (2018: 20) definieren den Begriff Kindesschutz als eine öffentliche Aufgabe, die von verschiedenen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen mit unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben innerhalb eines staatlich regulierten Systems wahrgenommen wird. Das Ziel ist es, Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen, insbesondere auf körperliche, psychische, emotionale und sexuelle Gewalt und auch Vernachlässigung begegnen zu können (vgl. ebd. 20f.). Der Kindesschutz beinhaltet, nach Häfeli (2016: 292) alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen.

Der Staat erwartet von den Eltern, dass sie ihre Kinder fürsorglich begleiten, altersangemessen beaufsichtigen und vor Gefahren, welche das Wohl des Kindes gefährden könnten, schützen (vgl. ebd.). Gemäss der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2017: 8) können aber auch andere Familienangehörige, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, Freizeitorganisationen sowie Ärztinnen und Ärzte eine wichtige Rolle für die Sorge um das Kind tragen. Erst wenn die Sorgeberechtigten die Kinder nicht vor Gefahren für ihr Wohl schützen können und auf Unterstützung des Staates angewiesen sind oder es erforderlich wird, ihre Rechte im Interesse des Wohls der Kinder zu beschränken, sind staatliche Eingriffe gefordert (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 27).

Wie die Umsetzung des Kindesschutzes in der Schweiz realisiert wird, veranschaulicht die folgende Grafik:

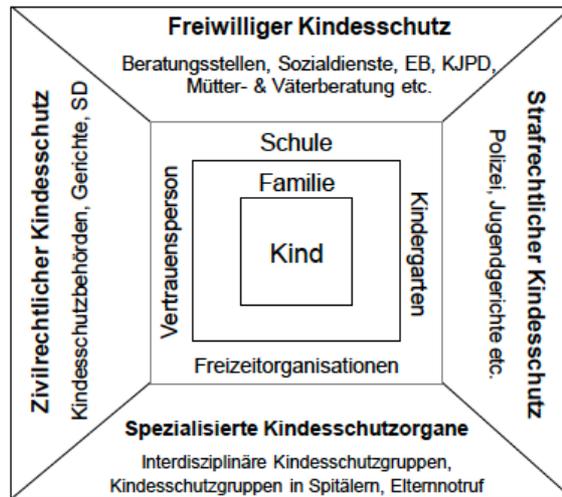


Abbildung 1: Vier Bereiche des Kinderschutzes

(Häfeli 2013: 333)

2.1.1 Freiwilliger Kinderschutz

Gemäss Art. 296 Abs.1 ZGB und Art. 301 ZGB haben die Sorgeberechtigten die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ihre minderjährigen Kinder dem Kindeswohl entsprechend aufwachsen (vgl. Rosch/Hauri 2018: 438). Charakteristisch für den Bereich des freiwilligen Kinderschutzes ist, dass dieser im Hinblick auf die Förderung von Minderjährigen sowie für die Unterstützung von Eltern bei der Erfüllung ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgaben Möglichkeiten zur Verfügung stellt (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 18). So gehören beispielsweise die Mütter- und Väterberatung, die Erziehungsberatung oder die kinderärztliche Unterstützung zum freiwilligen Kinderschutz (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 29). Der freiwillige Kinderschutz umfasst gemäss Rosch und Hauri (2018: 438) sämtliche Hilfen, welche die unmittelbaren Bezugspersonen (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern etc.) von sich aus in Anspruch nehmen können.

2.1.2 Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz

Wie in der Kapiteleinleitung dargestellt, wird der Kinderschutz nicht nur privat, namentlich von den Sorgeberechtigten, sichergestellt. Auch der Staat hat Verpflichtungen gegenüber Kindern (vgl. Rosch/Hauri 2018: 438). Im öffentlich-rechtlichen Bereich haben Kindergärten und Schulen die Aufgabe, mit den Eltern im Interesse des Wohls ihrer Kinder zusammenzuarbeiten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 29). So bietet die Schule, gemäss Rosch und Hauri (2018: 438), neben der Wissensvermittlung zahlreiche Angebote zur Verminderung

bzw. zur Abhilfe einer Kindeswohlgefährdung. Dazu gehören beispielsweise Elterngespräche, der schulpsychologische Dienst, Schulsozialarbeit oder heil- und sonderpädagogische Unterstützung (vgl. Rosch und Hauri 2018: 438).

2.1.3 Strafrechtlicher Kindesschutz

Der strafrechtliche Kindesschutz umfasst folgende zwei Gruppen von Normen (vgl. Häfeli 2016: 293): Zum einen der Bereich der Straftatbestände des *Erwachsenenstrafrechts*, wie die körperliche und psychische Misshandlung, sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Vernachlässigung (vgl. ebd.). Es geht in diesem Bereich darum, Straftaten gegen Kinder zu verfolgen und auf diese Weise Kinder und Jugendliche zu schützen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 30).

Das *Jugendstrafrecht*, auch Erziehungs- und Behandlungsstrafrecht genannt, enthält zum anderen ein Sanktionensystem für Kinder und Jugendliche, die straffällig werden (vgl. Häfeli 2016: 294). Es enthält neben Strafen insbesondere Erziehungs- und therapeutische Massnahmen, die Kinder und Jugendliche vor weiteren Gefährdungen bewahren sollen (vgl. ebd.).

2.1.4 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Nach Schnurr (2019: 13) bestehen in der Schweiz zwei Rahmengesetze des Bundes zu Aspekten der Kinder- und Jugendhilfe. Zum einen für den Handlungsbereich der ausser-schulischen Bildung (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und zum anderen für die Aufgaben des Kindesschutzes (ZGB) (vgl. ebd.). Das ZGB regelt, nebst den allgemeinen Grundsätzen von Kindschaft und Elternschaft – auch die Voraussetzungen, unter denen der Staat legitimiert ist, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in die Privatsphäre von Familien einzugreifen (vgl. ebd.). Unter der Überschrift «Kindesschutz» definieren die Art. 307 bis 317 ZGB die Kindesschutzmassnahmen, bzw. Eingriffe in die Autonomie von Eltern, bzw. der Übernahme von Entscheidungskompetenzen durch den Staat (vgl. ebd.). Dafür leitend ist der Grundsatz, welcher in Art. 307 ZGB dargelegt wird: «Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes». (Art. 307 ZGB).

Demnach überträgt der schweizerische Gesetzgeber primär den Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher und geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können (vgl. Häfeli 2016: 294). Sollte dies nicht gelingen, sind im

zivilrechtlichen Bereich die KESB für die Entgegennahme von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen zuständig (Biesel/Urban-Stahl 2018: 29).

Sie sind dafür verantwortlich, weitere Abklärungen einzuleiten und falls nötig, zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen, auch gegen den Willen der Eltern, anzuordnen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 29).

Die Ursachen von Gefährdungen sind vielfältig und diese gehören bis zu einem gewissen Grad zum Leben eines Kindes und des Menschen überhaupt dazu (vgl. Häfeli 2016: 295). So kann es sich um Familienkonflikte, Scheidungen, Krankheit eines Familienmitglieds, Tod eines Elternteils oder eines Geschwisters handeln (vgl. ebd.). Doch nicht bei all diesen Erscheinungen greift die KESB ein. Normalerweise entwickelt das Kind mit Hilfe seiner Eltern, Verwandten und gegebenenfalls Organisationen des freiwilligen Kindeschutzes, Kräfte zur Meisterung solcher Belastungen und Gefährdungen (vgl. ebd.). Damit die KESB für einen Eingriff legitimiert und auch verpflichtet ist, muss die Gefährdung eindeutig und erheblich sein (vgl. ebd.).

In der vorliegenden Arbeit wird der Fokus auf die Ebene des zivilrechtlichen Kindeschutz gerichtet. Dies aufgrund der Tatsache, dass Kindeswohlabklärungen Teil des zivilrechtlichen Kindeschutzverfahrens sind. Bevor auf die Kindeswohlabklärungen im Konkreten eingegangen wird, werden die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, welche in Kindeswohlabklärungen eine zentrale Rolle einnehmen, näher beleuchtet.

2.1.5 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls wird auch als unbestimmter Rechtsbegriff bezeichnet (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 40). Dies unter anderem aus dem Grund, dass dieser Begriff nicht einfach bestimmt werden kann, sondern interpretationsbedürftig ist (vgl. ebd.: 39). In der Literatur sind zahlreiche Definitionen des Begriffs des Kindeswohls zu finden. Im ZGB wird das Kindeswohl in vielen Artikeln erwähnt, jedoch wird der Begriff darin nicht weiter spezifiziert (vgl. ebd.: 42). Der Begriff leitet sich rechtlich von Art. 302 des ZGB ab (vgl. Rosch/Hauri 2018: 444). Dieser erwartet, dass die Eltern ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung fördern und schützen (vgl. ZGB Art. 302). So wird der Begriff des Kindeswohls üblicherweise als die Gewährleistung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls, im Sinne einer förderlichen Entwicklung umschrieben (Rosch/Hauri 2018: 444).

Bezugnehmend auf die Kindeswohlabklärungen ist die Auseinandersetzung mit normativen Konzepten und Vorstellungen über gelingende Erziehung und Bildung von Kindern für abklärende Fachpersonen unabdingbar (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 39). Denn die Fach-

personen müssen unter anderem deuten können, woran das Wohl eines Kindes festgemacht werden kann, wann es einem Kind gut oder schlecht geht oder welche Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in welcher Entwicklungsphase zwingend zu befriedigen sind (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 39). So müssen, gemäss der Praxisanleitung Kinderschutzrecht der KOKES (2017: 8), die Begriffe 'Kindeswohl' und 'Kindeswohlgefährdung' in jedem Einzelfall nach Massgabe der Gesamtumstände konkretisiert werden.

2.1.6 Kindeswohlgefährdung

Damit von einer Kindeswohlgefährdung, im juristischen Sinne, abgeleitet von Art. 307 Abs. 1 ZGB, gesprochen werden kann, muss gegenwärtig eine Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorhanden sein, welche bei Nichteingreifen der KESB mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen führen würde (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 41). Hegnauer (1999: 206) spricht von einer Kindeswohlgefährdung «sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.» Gefährdungen können demnach körperlicher, geistiger oder auch materieller Art sein, so beispielsweise der Schutz des Vermögens eines Kindes (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 41).

Eine ausführlichere sozialwissenschaftliche Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung hat das Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009: 32) veröffentlicht:

«Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Massgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nichtzufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.»

Diese Definition besagt, dass unter anderem auch die gesellschaftlich geltenden Normen in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu beachten sind (vgl. ebd.). So hängt die Einschätzung über eine Kindeswohlgefährdung von sich stetig verändernden soziokulturellen bedingten Vorstellungen über das Wohl des Kindes ab (vgl. Biesel/Urban-Stahl

2018: 43). Die Vorstellungen über eine ideale Kindheit oder einer glücklichen Familie in der Gesellschaft beeinflusst unsere Meinung darüber, ob es einem Kind in einer Familie gut geht und dementsprechend gefährdet oder nicht gefährdet ist (vgl. ebd.).

Doch welchen Formen von Kindeswohlgefährdungen können Professionellen der Sozialen Arbeit in der Praxis begegnen?

2.2 Formen von Kindeswohlgefährdungen

In der Fachliteratur werden die Formen von Kindeswohlgefährdungen unterschiedlich kategorisiert. Im alltäglichen Umgang von Eltern und Kindern überschneiden und vermischen sich die Formen. So sind die betroffenen Kinder oft gleichzeitig von mehreren Arten der Kindeswohlgefährdung betroffen, was eine klare Abgrenzung der einzelnen Formen erschwert (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 38).

In den folgenden Abschnitten werden die Hauptformen der Kindeswohlgefährdung kurz umschrieben.

Unter **psychischer Misshandlung** wird nach Hauri und Zingaro (2013: 12) die ausgeprägte Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern, aufgrund von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, verstanden. Auf das Kind wird durch beispielsweise alltägliche Beschimpfungen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug psychischer Druck ausgeübt (Rosch/Hauri 2018: 451). Umgekehrt gehört auch ein zu starkes Überbehüten sowie das Erdrücken des Kindes mit Fürsorge zu dieser Form von Misshandlung (vgl. ebd.). Wie in allen anderen Formen der Misshandlung ist es bei psychischer Gewalt ebenfalls schwierig zu definieren, wo die eigentliche Misshandlung beginnt (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 45). Denn die Grenze zwischen üblichen und weitgehend tolerierten Erziehungspraktiken wie Hausarrest, Schimpfen oder Liebesentzug und psychisch schädigendem Elternverhalten ist fließend (vgl. ebd.). Merkmale der psychischen Misshandlung umfassen chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern (vgl. ebd.). So wird dem Kind zu verstehen gegeben, dass es wertlos, mit Fehler behaftet, ungeliebt oder ungewollt sei (vgl. ebd.).

Unter psychischer Misshandlung werden auch *Erwachsenenkonflikte um das Kind* sowie das *Miterleben von Partnerschaftsgewalt* verstanden (vgl. Rosch/Hauri 2018: 451f.).

Die **körperliche Kindesmisshandlung** umfasst sämtliche Formen der körperlichen Schädigungen und Verletzungen, welche einem Kind aktiv durch Bezugspersonen zugefügt wer-

den (vgl. Rosch/Hauri 2018: 451). Einzelne Schläge mit der Hand, prügeln, verbrühen, verbrennen, beißen oder würgen sind Beispiele von körperlichen Misshandlungsformen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 38). Auch kulturelle Bräuche wie beispielsweise Beschneidungen gehören zu körperlicher Misshandlung (vgl. ebd.). Körperliche Gewalt ist auch immer eng mit psychischen Belastungen verbunden wie Angst, Scham, Demütigung oder Erniedrigung (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 38). Dies zeigt erneut, dass die einzelnen Misshandlungsformen nicht trennscharf unterschieden werden können, sondern im Normalfall in Kombination auftreten.

Im Falle einer **Vernachlässigung** werden nach Rosch und Hauri (2018: 450) die Mindestanforderungen an emotionaler, körperlicher, sozialer und materieller Versorgung des Kindes nicht gewährleistet. Im Gegensatz zur psychischen Misshandlung steht bei der Vernachlässigung das Unterlassen einer elterlichen Handlung im Vordergrund (vgl. ebd.). So erhält das Kind beispielsweise keine oder nur unzureichende Zuwendung und Förderung, oder eine unangemessene Versorgung mit Schlaf und Essen (vgl. ebd.). Man spricht jedoch noch von keiner Kindeswohlgefährdung, wenn das Kind eine Nacht zu wenig Schlaf erhält. Das Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009: 43) definiert die Kindesvernachlässigung als eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Auch bei dieser Form der Kindeswohlgefährdung sind die Auswirkungen umso stärker, je jünger die betroffenen Kinder sind (vgl. ebd.: 44).

Als **sexuelle Misshandlung** bzw. Gewalt werden sexuelle Handlungen vor oder an einem Kind oder Jugendlichen bezeichnet, gegen die sich der oder die Minderjährige aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zur Wehr setzen kann (vgl. Rosch/Hauri 2018: 451). Der Täter oder die Täterin nutzt so seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine Bedürfnisse auf die Kosten des Kindes zu befriedigen (vgl. Jud 2008: 27). In der Praxis haben Fachkräfte oft mit Fällen von vermuteter sexueller Gewalt zu tun (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin: 2009: 42). So bedarf jede reale und vermutete sexuelle Misshandlung einer professionellen Risikoeinschätzung (vgl. ebd.). Diese gestaltet sich in Fällen von sexuellem Missbrauch besonders schwierig, da die Gefahr der Spaltung zwischen Wegschauen und Bagatellisieren auf der einen Seite und Aktionismus auf der anderen Seite besteht (vgl. ebd.). Die Aufgabe der abklärenden Person ist es, bei solchen Abklärungen die eigenen Gefühle wahrzunehmen und zu reflektieren, damit sich diese Spaltung nicht auch auf der Helferseite wiederholt (vgl. ebd.).

Neben den obenerwähnten Formen der Kindeswohlgefährdung lassen sich weitere zahlreiche Gefährdungslagen beschreiben (vgl. Rosch/Hauri 2018: 452). Etwa das **Mobbing** unter

gleichaltrigen Kindern oder das **Cybermobbing** sind als Gefährdungsformen zu bezeichnen (vgl. Rosch/Hauri 2018: 452). Unter Cybermobbing versteht man das Terrorisieren einer Person in den virtuellen sozialen Netzwerken (vgl. ebd.).

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, eine komplexe Aufgabe darstellt. Professionelle der Sozialen Arbeit müssen die einzelnen Formen von Kindeswohlgefährdungen sowie die dazugehörigen Risikofaktoren erkennen können. Damit diese komplexe Aufgabe bewältigt werden und so das Kindeswohl gewährleistet werden kann, erfordert dies eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Diese werden im folgenden Kapitel vorgestellt.

2.3 Abläufe und involvierte Akteure

Mit Hilfe der nachfolgenden Grafik sollen die Akteurinnen und Akteure veranschaulicht werden:

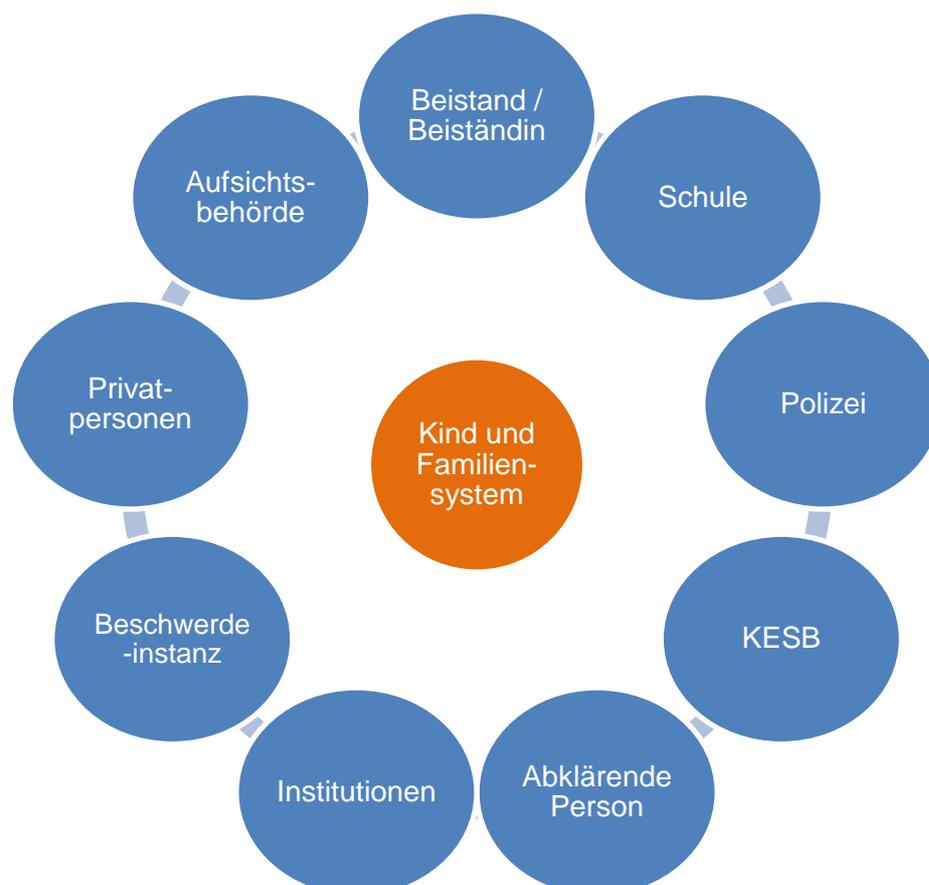


Abbildung 2: Involvierte Akteure im Kinderschutzverfahren (Eigene Darstellung)

2.3.1 Beteiligte Akteure

Als primäre «Akteure» in einem Kindesschutzverfahren nennt die KOKES (2017: 12) das *Kind und seine Eltern*. So sind beispielsweise Eltern betroffen, welche Unterstützung in der Erziehung ihrer Kinder benötigen, weil ansonsten das Wohl der Kinder gefährdet ist, oder getrenntlebende Eltern, welche ihre Differenzen bezüglich der Besuchsrechtsausübung zu lasten der Kinder austragen (vgl. Heck 2018: 92).

In Zusammenhang mit dem Meldewesen sind auch Dritte als sekundäre Akteure involviert (vgl. ebd.: 91). So haben unter anderem die *Schule, die Polizei, Kliniken, Heime und Institutionen oder Privatpersonen* bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit, oder sind teilweise gar dazu verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einzureichen (vgl. ebd.).

Die *KESB* ist eine Fachbehörde und fällt anstehende Entscheide fällt ein Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht (vgl. ebd.: 93). Dabei gelten Rechtswissenschaften, Soziale Arbeit, Pädagogik und Psychologie als diejenigen Disziplinen bzw. Professionen, die unter den Behördenmitgliedern vertreten sein sollen (vgl. Schnurr 2019: 15). Die KESB ist für die Anordnung, den Vollzug und für die Aufhebung der Kindesschutzmassnahmen zuständig (vgl. KOKES 2017: 12.). Sie ist verantwortlich für die Entgegennahme von Gefährdungsmeldungen über die Ermittlung des Sachverhalts im Rahmen von Abklärungen bis hin zur Entscheidung über Kindesschutzmassnahmen (vgl. Schnurr 2019: 15).

Meist delegieren die KESB die Abklärungsaufgaben an externe Dienste, wie beispielsweise an *kommunale oder regionale Sozialdienste* (vgl. ebd.). Im Falle eines laufenden eherechtlichen Verfahrens ordnet grundsätzlich das Gericht die Massnahmen an und beauftragt die KESB mit dem Vollzug der jeweiligen Massnahme (vgl. Heck 2018: 93).

Wird eine Beistandschaft angeordnet, so gehört eine *Mandatsträgerin bzw. ein Mandats-träger* ebenfalls zu den involvierten Akteuren bzw. Akteurinnen (vgl. KOKES 2017: 13). Die Massnahmen werden meist durch *Berufsbeistände oder Berufsbeiständinnen* von kantonalen oder kommunalen Sozialdiensten bzw. Kinder- und Jugendhilfestellen geführt (vgl. ebd.).

Sind die betroffenen Personen mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden, so haben diese die Möglichkeit bei der *gerichtlichen Beschwerdeinstanz* innert der gesetzlichen Frist Beschwerde einzureichen (vgl. Heck 2018: 99).

Eine weitere involvierte Organisation ist die *Aufsichtsbehörde* (vgl. KOKES 2017: 13). Diese ist seit dem 1. Januar 2013 für die Aufsicht über die KESB zuständig (vgl. ebd.). So hat die *Aufsichtsbehörde* die Möglichkeit, der KESB bei Bedarf allgemeine Weisungen zu erteilen, die Tätigkeit der KESB und indirekt auch die mit dem Massnahmenvollzug beauftragten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu überwachen (vgl. ebd.).

Aus dem bisher Beschriebenen lässt sich ableiten, dass diverse Akteure bzw. Akteurinnen in einem Kindesschutzverfahren involviert sind bzw. sein können. Die abklärende Fachperson muss somit in der Lage sein, die relevanten Informationen von den jeweiligen Stellen einzuholen und adäquat mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Nun gilt es die Frage zu beantworten, wie ein solches Kindesschutzverfahren abläuft und welche Rolle die Soziale Arbeit darin einnimmt. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass das Vorgehen bei der Abklärung von Meldungen, Gesuchen oder Anträgen abhängig von der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung und Behördenorganisation ist (vgl. KOKES 2017: 82). Das Vorgehen der einzelnen KESB kann sich deshalb unterscheiden (vgl. ebd.).

2.3.2 Ablauf

Die folgende Abbildung veranschaulicht den unten beschriebenen Verfahrensablauf:

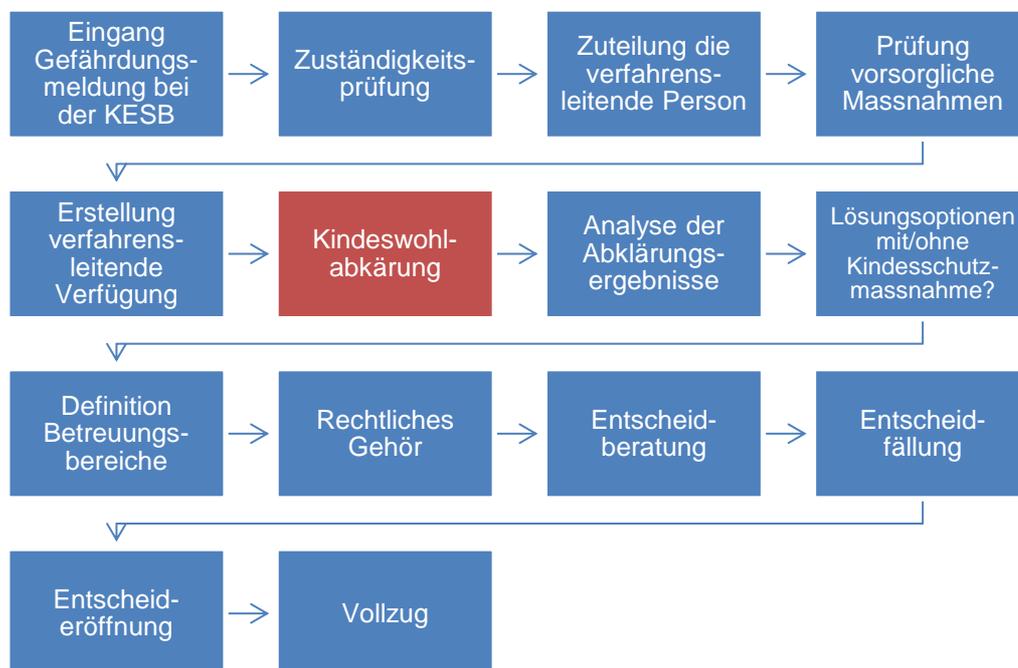


Abbildung 3: Eigene Darstellung in Anlehnung an: Verfahrensabläufe bei der Abklärung und Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (KOKES 2017: 97)

Ein Kindesschutzverfahren wird meist durch eine sogenannte Gefährdungsmeldung oder seltener, weil die KESB über einen Sachverhalt Kenntnis erhält, eingeleitet (vgl. Fassbind 2018a: 131). Jede Person kann der KESB eine mögliche Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes zu melden (vgl. Fassbind 2018a: 131). Die Gefährdungsmeldungen sollen, wenn immer möglich, auf schriftlichem Weg erfolgen (vgl. ebd. 132). Im Falle einer eingegangenen Gefährdungsmeldung, auch bei anonymen Meldungen, ist die KESB gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 ZGB dazu verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären sowie von Amtes wegen zu beurteilen, ob, und wenn ja, welche Massnahmen erforderlich sind (vgl. ebd.: 132f.).

Bevor der Fall innerhalb der KESB der verfahrensleitenden Person zugeteilt wird, wird geprüft, ob die Zuständigkeit (örtlich, sachlich und funktional) gegeben ist (vgl. ebd. 140). Im Falle einer Unzuständigkeit werden Meldende oder Hilfesuchende, wenn immer möglich, direkt durch die KESB mit der zuständigen Stelle vernetzt (vgl. ebd.: 141).

Nachdem der Fall, in der Regel durch das Präsidium der jeweiligen KESB, der verfahrensleitenden Person zugeteilt wurde, hat diese zunächst einmal die vorliegende Gefährdungssituation zu beurteilen (vgl. ebd.). Diese Abklärung ist jedoch nicht zu verwechseln mit der ausführlichen Kindeswohlabklärung, welche im folgenden Kapitel dargestellt wird. Je nach Art und Qualität der Gefährdungsmeldung werden an dieser Stelle meist nur rudimentäre Sofortabklärungen durchgeführt (vgl. ebd.: 41). Anhand dieser Sofortabklärungen soll beurteilt und entschieden werden, ob vorsorgliche Sofortmassnahmen, auch superprovisorische Massnahmen (Art. 445 ZGB) genannt, erforderlich sind (vgl. ebd.). Superprovisorische Massnahmen können zum unmittelbaren Schutz, beispielsweise eines schwer gefährdeten Kindes, durch die KESB angeordnet werden (vgl. ebd.).

In einem nächsten Schritt wird eine verfahrensleitende Verfügung erstellt (vgl. ebd.). Darin enthalten ist der Abklärungsauftrag mit konkreten Abklärungsfragen (vgl. ebd.). Diese Fragen sind anlässlich der Kindeswohlabklärung, insbesondere mit den Eltern und allenfalls auch mit Hilfe des diesbezüglich urteilsfähigen Kindes, zu beantworten (vgl. ebd.).

Die betroffenen Personen werden anschliessend schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens informiert (vgl. ebd.: 143). Sie erhalten hierzu die obengenannte Verfügung mit zusätzlichen Informationen, weshalb das Kindesschutzverfahren eröffnet wurde, mit welchem Ziel und in welcher Zeit die Abklärung stattfinden soll (vgl. ebd.).

Die verfahrensleitende Verfügung wird mit dem entsprechenden Auftrag der abklärenden Person zugestellt (vgl. ebd.).

Die abklärende Person nimmt anschliessend die nötigen Abklärungen vor und erstattet der KESB innert der angegebenen Frist einen Abklärungsbericht mit der entsprechenden Empfehlung, ob und welche zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen angezeigt sind (vgl.

ebd.: 148f.). Wie die Professionellen der Sozialen Arbeit bei einer solchen Kindeswohlabklärung vorgehen und wird im Kapitel 3 näher beschrieben, weshalb an dieser Stelle auf eine ausführliche Erläuterung dieser Aufgabe verzichtet wird.

Liegt also der Abklärungsbericht der zuständigen Abklärungsperson vor, so wird dieser gemäss Fassbind (2018b: 167), von der verfahrensleitenden Person der KESB analysiert und plausibilisiert. In einigen Fällen müssen noch ergänzende Abklärungen, Begutachtungen oder Dokumente wie Arztzeugnisse oder Vorakten aus anderen Verfahren eingeholt werden (vgl. ebd.). Sobald alle nötigen Informationen eingeholt werden konnten, ist das Hauptabklärungsverfahren zu beenden (vgl. ebd.). Im anschliessenden Erkenntnisverfahren erfolgt die transdisziplinäre Analyse und Würdigung der Abklärungsergebnisse sowie die Beantwortung der Frage, ob überhaupt und wenn ja, welche zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen geeignet und verhältnismässig sind (vgl. ebd.). Hierfür muss sich die verfahrensleitende Person, gemäss Fassbind (ebd.), eine konkrete und detaillierte Vorstellung darüber verschaffen, welche Kindesschutzmassnahmen sie in welcher Form beim KESB-Gremium beantragen möchte. Die erforderlichen und verhältnismässigen Kindesschutzmassnahmen müssen aufgrund der Zusammenfassung des relevanten Sachverhalts rechtlich begründet werden (vgl. ebd.: 169). Aus dieser sogenannten Subsumtion resultiert ein begründeter und detaillierter Entscheidentwurf (vgl. ebd.).

Wird anhand der Abklärung und der darauffolgenden Analyse festgestellt, dass es keiner Anordnung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen bedarf, so wird das Verfahren mit einem förmlichen Entscheid an dieser Stelle eingestellt (vgl. ebd.: 170).

Ergibt sich jedoch aus dem Erkenntnisverfahren die Notwendigkeit der Anordnung einer zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme, so wird den Eltern und dem urteilsfähigen Kind das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Fassbind 2018b: 170). Die Anhörung soll dazu dienen, die Ergebnisse der Abklärung zu präsentieren und die Stellungnahme der betroffenen Personen einzuholen (vgl. ebd.: 182). Das urteilsfähige Kind, wie auch die Sorgeberechtigten, erhalten so die Gelegenheit, sich zu den Absichten der KESB, zum anlässlich der Abklärung ermittelten Sachverhalt sowie zu den in Aussicht gestellten Kindesschutzmassnahmen zu äussern (vgl. ebd.: 184).

Im anschliessenden Entscheidverfahren beantragt die verfahrensleitende Person fachlich fundierte, begründete Kindesschutzmassnahmen, beim KESB-Dreiergremium (vgl. ebd.: 188). Anlässlich der, in der Regel einmal wöchentlich stattfindenden Kammersitzung, werden die vorgelegten Entscheide diskutiert und schlussendlich entschieden (vgl. ebd.: 189). Die Entscheide werden den betroffenen Personen unverzüglich nach der jeweiligen Kammersitzungen per Einschreiben zugestellt (vgl. ebd.: 191).

Wird von den betroffenen Personen innerhalb der gesetzten Frist keine Beschwerde gegen den eröffneten Entscheid erhoben, so wird dieser vollstreckt und tritt somit in Rechtskraft (vgl. Fassbind 2018c: 197).

Oben wurde ausgeführt, dass die Soziale Arbeit in der KESB vertreten ist. An welchen Stellen die Soziale Arbeit im Kinderschutz ebenfalls tätig ist, wird im folgenden Kapitel erläutert.

2.4 Rolle der Sozialen Arbeit

Professionelle der Sozialen Arbeit sind in verschiedenen Orten des Kinderschutzverfahrens tätig. Wie bereits oben erwähnt, hat die KOKES im Rahmen der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzes vorgeschlagen, dass die interdisziplinäre KESB jeweils auch mit einer Fachperson der Sozialen Arbeit besetzt werden sollte (vgl. Rosch 2018b: 70). Daraus kann abgeleitet werden, dass die Verfahrensleitung auch von Professionellen der Sozialen Arbeit übernommen wird. Somit kann die Soziale Arbeit innerhalb der Entscheidungsfindungsphase ihre Ansicht einbringen.

Doch nicht nur in der KESB ist die Soziale Arbeit vertreten. Auch Kindeswohlabklärungen werden meist von Sozialarbeitenden durchgeführt (vgl. ebd.). Diese anspruchsvolle Aufgabe erfordert eine Vielfalt an Kompetenzen (vgl. ebd.). So müssen Professionelle der Sozialen Arbeit Beschreibungswissen über die verschiedenen Zielgruppen, wie beispielsweise Eltern mit Suchtproblemen haben, aber auch über Erklärungswissen aus der Medizin, Sozial- und Humanwissenschaften verfügen (vgl. ebd.). Des Weiteren ist rechtliches Wissen über die Rahmenbedingungen erforderlich sowie Sozialkompetenz und damit die Fähigkeit, mit den betroffenen Personen soziale Beziehungen im beruflichen Kontext zu gestalten (vgl. ebd.).

Die obengenannten Kompetenzen sind in beinahe allen Aspekten des Kindes- und Erwachsenenschutzes erforderlich (vgl. ebd.). So sind Professionelle der Sozialen Arbeit nebst der Tätigkeit innerhalb der KESB und in Kindeswohlabklärungen, auch im Rahmen der Mandatsführung oder im Bereich des freiwilligen Kinderschutzes tätig (vgl. ebd.).

Da sich die vorliegende Arbeit um die Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen dreht, wird im folgenden Kapitel diese hochkomplexe Aufgabe der Sozialen Arbeit beschrieben. Damit soll aufgezeigt werden, weshalb die Qualitätssicherung gerade in diesem Bereich eine zentrale Rolle spielt.

3 Kindeswohlabklärungen – eine Aufgabe der Sozialen Arbeit

Nach Biesel et al. (2017b: 8) haben Kindeswohlabklärungen zum Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und zu fördern. Sie werden erforderlich, wenn die Annahme besteht, dass das Wohlergehen eines Kindes und so dessen Entwicklung gefährdet sein könnte (vgl. ebd.). Der Fokus der Abklärung liegt dabei auf der Kindeswohlgefährdung und deren Ursachen (vgl. Peter et al. 2018: 148). Folglich geht es, gemäss Biesel et al. (2017b: 8) in einer Kindeswohlabklärung darum, die Lebenssituation eines Kindes unter Berücksichtigung verschiedener Dimensionen (körperlich, geistig, seelisch, sozial) in einer hinreichenden Komplexität zu erfassen und mit den Bezugsnormen abzugleichen. Zu diesen Bezugsnormen gehört die Befriedigung der altersentsprechenden Grundbedürfnisse sowie die Gewährleistung der Rechte (vgl. ebd.). Der Fokus wird dabei auf das Kind selbst, auf seinen Entwicklungsstand, seine Ressourcen und Bedürfnisse, wie auch auf seine unmittelbare Umgebung und die Art und Weise, wie es von den Eltern versorgt wird, gerichtet (vgl. ebd.). Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse sollen Antworten darauf geben, ob die Grundbedürfnisse und die Rechte des Kindes erfüllt sind, das Wohl des Kindes bereits gefährdet ist oder eine solche Gefährdung droht (vgl. ebd.). Des Weiteren muss eruiert werden welche Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind, um die festgestellte oder drohende Gefährdung abzuwenden und schlussendlich welche Massnahmen erforderlich sind, um das Wohl des Kindes jetzt und zukünftig bestmöglich zu sichern und zu fördern (vgl. ebd.).

Im vorangehenden Kapitel wurden die Abläufe des zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens erläutert. Wo sich darin die Kindeswohlabklärungen wiederfinden, wird im folgenden Kapitel beschrieben. Im Anschluss wird das Vorgehen anlässlich von Kindeswohlabklärungen erläutert.

3.1 Verortung innerhalb des Kindesschutzverfahrens

Nachdem in der Einstiegsphase die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeitsprüfung, sowie die Einschätzung, ob gegebenenfalls vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden müssen, um einer akuten Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken, durch die KESB erfolgt sind, wird die Abklärungsphase eingeleitet (vgl. KOKES 2017: 98). Die ver-

fahrensleitende Fachperson der KESB bestimmt, welche Fragen anlässlich der Kindeswohlabklärung geklärt und schlussendlich beantwortet werden sollen (vgl. Fassbind 2018a: 147). Diese Fragen werden in der verfahrensleitenden Verfügung aufgelistet und den betroffenen Personen, also den Sorgeberechtigten, dem Kind sowie der mit der Abklärung betrauten Fachperson zugestellt (vgl. ebd.: 144).

Wie bereits vorangehend erwähnt, werden Kindeswohlabklärungen häufig durch Professionelle der Sozialen Arbeit vorgenommen (vgl. KOKES 2017: 101). Die Hauptaufgabe der abklärenden Fachperson ist es, Informationen über den Sachverhalt einzuholen und eine Einschätzung bezüglich des Kindeswohls vorzunehmen (vgl. ebd.). Die abklärende Fachperson orientiert sich dabei an der von der KESB erteilten Instruktion, bzw. an der verfahrensleitenden Verfügung (vgl. ebd.). Das betroffene Kind sowie das Kindeswohl bilden die Richtschnur für die gesamte Abklärung (vgl. ebd.). Um gegenüber den betroffenen Personen, welche dem Verfahren oft mit Skepsis, Angst und Widerstand begegnen, für Transparenz zu sorgen, empfiehlt die KOKES (ebd.: 102) in der Abklärung transparent über den Auftrag, die Rolle und das geplante Vorgehen zu informieren.

Ein Beispiel der KOKES (2017: 101f.), wie bei einer Kindeswohlabklärung vorgegangen werden kann, wird im folgenden Kapitel beschrieben. Dabei soll beachtet werden, dass das Vorgehen in der Praxis unterschiedlich aussehen kann und es sich hierbei um ein idealtypisches Beispiel handelt.

3.2 Vorgehen bei Abklärungen

Im Folgenden werden die einzelnen Abklärungsschritte sowie die dazugehörigen Aufgaben näher beschrieben.

Auftrag prüfen

Sobald die abklärende Person den Abklärungsauftrag erhalten hat, gilt es, den Auftrag der KESB zu prüfen (vgl. KOKES 2017: 101). Die abklärende Fachperson soll sich den Auftrag der KESB vergegenwärtigen und die beigelegten Akten aufmerksam lesen (vgl. ebd.). Hierbei gilt es auch, die in der verfahrensleitenden Verfügung enthaltenen Fragen zu prüfen und gegebenenfalls bei der Verfahrensleitung Rückfragen zu stellen (vgl. ebd.). Es kann vorkommen, dass während der Abklärung zusätzliche Themen und Fragen auftauchen, welche ebenfalls eine Absprache mit der Verfahrensleitung erfordern (vgl. ebd.).

Abklärung planen

Gemäss Peter et al. (2018: 182) existiert für die Abklärung kein vorgeschriebenes methodisches Vorgehensmodell. Die KOKES (2017: 102) empfiehlt, die Abklärung jeweils zu zweit vorzunehmen. Dabei kann es von Vorteil sein, dass zwei Personen mit unterschiedlichem Geschlecht und unterschiedlichen Qualifikationen, eventuell gar aus unterschiedlichen Disziplinen, die Abklärung durchführen (vgl. ebd.). Wird die Abklärung zu zweit durchgeführt, so übernimmt eine Person die Hauptverantwortung und die zweite Person ist bei Hausbesuchen und bei bestimmten Gesprächen anwesend (vgl. ebd.). Gespräche können so zu zweit ausgewertet werden, sodass die Abklärung objektiviert wird (vgl. ebd.).

In der verfahrensleitenden Verfügung ist zudem die Frist für die Berichterstattung enthalten (vgl. ebd.: 103). Diese kann, je nach Bedarfslage kurz sein oder sich auch über mehrere Monate ziehen (vgl. ebd.). Die abklärende Person hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen, sofern das Kindeswohl dadurch nicht zusätzlich in Mitleidenschaft gezogen wird, die Frist entsprechend zu verlängern (vgl. ebd.). Ist also der Abklärungsauftrag geklärt, so gilt es, sich auf den Inhalt der Abklärung zu fokussieren (vgl. ebd.). Darauf abgestimmt wird die konkrete Durchführung der Abklärung geplant und zeitlich terminiert (vgl. ebd.).

Die KOKES (ebd.) empfiehlt als Orientierung, die Verwendung eines strukturierten Erhebungsbogens bzw. eines Abklärungsinstruments. Im Anschluss werden die wichtigsten Themenbereiche für die Abklärung festgelegt (vgl. ebd.). Hierfür wird empfohlen, für die Gespräche mit den Eltern, mit dem Kind oder allenfalls mit Dritten, einen Gesprächsleitfaden zu erstellen (vgl. ebd.).

Gespräche mit den Eltern

Der Unterschied zu einer Erwachsenenschutzabklärung liegt darin, dass die direkten Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen nicht die primär betroffenen Kinder, sondern die Eltern sind (vgl. Peter et al. 2018: 156). So beginnen die Abklärungen meist mit Gesprächen mit den Eltern zusammen oder je nach Fragestellung und Situation einzeln (vgl. KOKES 2017: 103). Die abklärende Person informiert die betroffenen Personen über das geplante Vorgehen, was mit den eingeholten Informationen geschieht, inwiefern diese dokumentiert werden und wer Zugang zu diesen Informationen hat (vgl. ebd.). Ein weiterer zentraler Punkt ist der Einbezug des Kindes (vgl. ebd.). So sollen die Eltern über die Art des Einbezugs des Kindes informiert werden, und auch wie die Eltern das Kind über das bevorstehende Gespräch informieren können (vgl. ebd.). In den Gesprächen mit den Eltern soll eine gemeinsame Problemsicht angestrebt werden (vgl. ebd.).

Gespräche mit dem Kind

Bei Gesprächen mit Kindern, anlässlich einer Kindeswohlabklärung, geht es generell nicht darum, die Kinder zu befragen, sondern um das Kennenlernen ihrer Lebenswelt (vgl. Peter et al. 2018: 156). Anlässlich des ersten Hausbesuchs soll herausgefunden werden, welches Setting für das Gespräch mit dem Kind zielführend sein könnte (vgl. ebd.). Dabei soll es nicht in ein Korsett gezwängt werden, in welchem es sich unwohl fühlt (vgl. ebd.). Die KOKES (2017: 103) empfiehlt, je nach Auftrag, mindestens ein Gespräch mit dem Kind allein zu führen. Damit das Kind Vertrauen fassen kann, sind teilweise mehrere Gespräche nötig (vgl. ebd.). Bei Gesprächen mit Kindern ist eine Differenzierung nach Altersgruppen erforderlich (vgl. Peter et al. 2018: 156). Es wird dabei empfohlen, Gespräche mit unter 5-jährigen Kinder in ihrem persönlichen Umfeld durchzuführen (vgl. ebd.). Bei Kindern ab sechs Jahren kann das Gespräch auch im Büro der abklärenden Person stattfinden (vgl. KOKES 2017: 104). Peter et al. (2018: 156) erachten es für Gespräche mit dem Kind als wichtig, dass eine dem Alter und dem Entwicklungsstand angepasste Sprache verwendet wird, die Kinder über den Sinn und Zweck des Gesprächs informiert werden und die Beziehungsgestaltung zwischen der abklärenden Person und dem betroffenen Kind situationsangemessen gestaltet wird.

Hausbesuch

Anlässlich einer Kindeswohlabklärung sollte mindestens ein Hausbesuch vorgenommen werden (vgl. KOKES 2017: 104). Dieser soll einerseits dazu dienen, sich ein persönliches Bild der Wohnsituation des Kindes machen zu können und andererseits, um die Gelegenheit zu nutzen, die Interaktionen zwischen dem Kind und den Eltern zu beobachten (vgl. ebd.). Daraus können Einschätzungen hinsichtlich der Beziehungsqualität und den elterlichen Erziehungskompetenzen gewonnen werden (vgl. ebd.). Es gilt jedoch zu beachten, hierbei nicht voreilige Interpretationen über die Interaktionsqualität und Bindung zwischen den Eltern und dem Kind, zu treffen (vgl. ebd.).

Einbezug Dritter in die Abklärung

Um eine ganzheitlichere Sicht auf das System zu erhalten, sind bei Bedarf auch Informationen von Dritten, wie beispielsweise Lehrpersonen, Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, Verwandten oder weiteren Bezugspersonen einzuholen (vgl. ebd.: 105).

Zusammenstellung der Fakten und Analyse

Sobald sämtliche Gespräche abgeschlossen sind und die abklärende Person die nötigen Auskünfte beisammenhat, gilt es, die erhobenen Informationen zusammenzutragen, thematisch zu bündeln und zu analysieren (vgl. KOKES 2017: 105). Mit diesem Schritt soll

überprüft werden, ob noch zusätzliche Informationen erhoben werden müssen (vgl. KOKES 2017: 105). Vorerst werden dabei nur die Fakten zusammengetragen, ohne diese zu interpretieren (vgl. ebd.).

Gesamteinschätzung vornehmen

Mit den gesammelten Informationen müssen nun die in der verfahrensleitenden Verfügung enthaltenen Fragen beantwortet werden (vgl. ebd.). Die Informationen dienen letztlich der Gesamteinschätzung, ob das Kindeswohl «gut genug» gewährleistet ist (vgl. ebd.). Um diese Einschätzung vorzunehmen bedarf es einer Auslegeordnung der Risiko- und Schutzfaktoren sowie deren Zusammenwirken (vgl. ebd.). Die Aspekte, welche einen Einfluss auf das Kindeswohl haben, werden geprüft und Wechselwirkungen werden eruiert (vgl. ebd.). Des Weiteren wird erfasst, was sich in der Familie bisher bewährt hat und inwiefern die Betroffenen die Fähigkeit und Bereitschaft besitzen, Veränderungen herbeizuführen und Lösungen zu entwickeln (vgl. ebd.: 106). Hinsichtlich des Kindeswohls soll der Fokus sowohl auf den Gegenwarts- als auch auf den Zukunftsaspekt gerichtet werden (vgl. ebd.). Daraus resultiert eine Einschätzung über die Gewährung des Kindeswohls im Moment, aber auch wie sich das Kindeswohl vermutlich in Zukunft entwickeln wird, wenn keine Hilfestellung und / oder keine behördlichen Massnahmen angeordnet werden (vgl. ebd.). Sind in einer Familie mehrere Kinder abgeklärt worden, so gilt es für jedes Kind eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (vgl. ebd.).

Ressourcen und Hilfen mit der Familie zusammensuchen

Nachdem die Einschätzung bezüglich der Wahrung des Kindeswohls abgeschlossen ist, können mit der Familie zusammen Ressourcen und Hilfen gesucht werden, die sich als geeignet erweisen, um das Kindeswohl sicherzustellen (vgl. ebd.). Gemeinsam mit der Familie sollen Lösungsideen entwickelt werden, die für die Behebung der Gefahr geeignet sind (vgl. ebd.: 107). Die Eltern haben so die Möglichkeit, sich in den Prozess der Lösungssuche einzubringen (vgl. ebd.: 106).

Bericht schreiben

Nachdem die Gesamteinschätzung abgeschlossen ist und der Bedarf an Hilfen und / oder behördlichen Massnahmen geklärt ist, hat die abklärende Person einen Abklärungsbericht zu verfassen (vgl. ebd.: 107).

Information der Eltern und des Kindes über Abklärungsergebnisse und Empfehlungen an die KESB

In einem letzten Schritt findet mit den Eltern und – je nach dessen Alter – mit dem Kind ein abschliessendes Gespräch statt (vgl. KOKES 2017: 107). In diesem Gespräch wird über die Abklärungsergebnisse und die Empfehlungen zuhanden der KESB informiert (vgl. ebd.). Dabei geht es nicht darum, die Ergebnisse zu diskutieren, sondern lediglich um das Informieren der betroffenen Personen (vgl. ebd.). Ist seitens der Sorgeberechtigten eine Reaktion auf die Empfehlung zu erwarten, welche das Kind erheblich gefährden könnte, ist das Vorgehen vorgängig mit der Verfahrensleitung abzusprechen (vgl. ebd.). Da der Grundsatz der Transparenz dem Schutz des Kindeswohls untergeordnet ist, besteht die Möglichkeit, von einem solchen Gespräch abzusehen, sofern dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde (vgl. ebd.).

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, über welche zahlreichen Kompetenzen eine abklärende Fachperson verfügen muss, damit sie eine qualitativ hochstehende Kindeswohl-abklärung durchführen kann.

Es stellt sich nun die Frage, welche Massnahmen der abklärenden Person zur Empfehlung und so zur Begegnung von Kindeswohlgefährdungen zur Verfügung stehen. Dieses Kapitel soll aufzeigen, welchen grossen Einfluss die abklärende Person mit ihrer Empfehlung auf das Familiensystem haben kann.

3.3 Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes

Das Endergebnis einer Kindeswohl-abklärung ist ein fachlich fundierter Bericht, welcher über die Lebensumstände des Kindes Auskunft gibt, und falls eine Gefährdung des Kindeswohls vorhanden ist, geeignete Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes empfiehlt (vgl. Peter et al. 2018: 162). Diese Massnahmen sind in Art. 307 bis Art. 312 ZGB geregelt und sind im Sinne einer Stufenfolge zu verstehen, welche unterschiedlich stark in die elterlichen Kompetenzen eingreifen (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 20). Für die Anordnung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen ist immer die KESB am Wohnsitz des Kindes zuständig (vgl. Häfeli 2016: 311). Sämtliche Kindesschutzmassnahmen enden mit dem Eintritt in die Volljährigkeit des betroffenen Kindes (vgl. Rosch 2017: 52).

Die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen bedarf einigen Voraussetzungen:

Der Kindesschutz ist Teil des Eingriffssozialrechts, da angeordnete Massnahmen der KESB in die Grundrechte des Einzelnen eingreifen (vgl. Rosch 2018a: 30). So wird im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht regelmässig das Grundrecht auf persönliche Freiheit nach

Art. 10 BV (mit)betreffen, welches die einzelne Person vor Eingriffe in seine körperliche Integrität, in die Bewegungsfreiheit und in die geistige Unversehrtheit schützt (vgl. Rosch 2018a: 30). Damit die *Hilfe durch Eingriff* ihre Legitimation und Erlaubnis erhält, müssen nach Art. 36 der Bundesverfassung folgende Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. ebd.):

- Für den Eingriff in die Grundrechte ist eine gesetzliche Grundlage notwendig. Im Bereich des Kindesschutzes sind dies die behördlichen Massnahmen des Kindesschutzrechts gemäss Zivilgesetzbuch;
- Öffentliches Interesse muss den Eingriff gerechtfertigen. Im Kindesschutz ist dies das Interesse am Schutz und Wohl des Kindes;
- Der Eingriff muss verhältnismässig sein;
- Der *absolute Kerngehalt* muss geschützt sein. So sind beispielsweise Lügendetektoren zum Zweck der Wahrheitsermittlung verboten, da diese den sogenannten Kerngehalt verletzen. Der Kerngehalt ist nach Art. 36 Abs. 4 der Bundesverfassung unantastbar (vgl. Caplazi 2016: 115). Es handelt sich dabei um den sachlichen Bereich eines Grundrechts, dem absoluter Schutz vor Eingriffen zukommt (vgl. ebd.).

Können die obengenannten Voraussetzungen erfüllt werden, so ist der Grundrechtseingriff rechtmässig (vgl. Rosch 2018a: 31).

Bevor zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen angeordnet werden, sind sämtliche *freiwillige Hilfen und Unterstützungen* zu prüfen, welche erfolgsversprechend sein und die Sorgeberechtigten mittragen könnten (vgl. Rosch/Hauri 2018: 454). Ist Seitens der Sorgeberechtigten ausreichende Kooperation vorhanden und ist es denkbar, dass eine freiwillige Unterstützung die Kindeswohlgefährdung abwenden kann, so gilt es, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten andere Lösungen als zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen zu suchen (vgl. ebd.). Den Eltern stehen zahlreiche private und öffentliche Jugend- und Familienberatungsstellen, kommunale und regionale Sozialdienste, Erziehungsberatungsstellen, schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Dienste sowie Mütter- und Väterberatungsstellen zur Verfügung (vgl. Häfeli 2016: 293). Das Jugendamt des Kantons Bern hat auf ihrer Webseite einen Leitfaden für Mitarbeitende der bernischen Sozialdienste als Orientierungshilfe für die Definition und Fallberechnung rund um den freiwilligen Kindesschutz herausgegeben (vgl. Kantonales Jugendamt Bern o.J.: 1). Als Ziele des freiwilligen Kindesschutzes wird unter anderem die Unterstützung und Stärkung der Erziehungskompetenzen und -verantwortung der Sorgeberechtigten, wie auch die Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe durch Erschliessung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen, erwähnt (vgl. ebd.). Es gibt auch Fälle, in welchem sich die Eltern an Sozialdienste wenden, um von dort aus Unterstützung zu erhalten (vgl. ebd.). Die Aufgabe der Professionellen der Sozialen Arbeit ist es in solchen Fällen zu überprüfen, ob der vorliegende Fall

als freiwilliger Kindesschutzfall klassifiziert werden kann (vgl. Kantonales Jugendamt Bern o.J.: 1.). Neben der Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten, müssen Angebote vorhanden sein, welche sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren (vgl. ebd.). Des Weiteren muss der Sozialdienst sicherstellen, dass bei Beendigung der Beratung das Kindeswohl gewährt ist (vgl. ebd.). Falls dies nicht der Fall ist, muss eine Gefährdungsmeldung an die KESB geprüft werden (vgl. ebd.).

Aus den obigen Ausführungen kann abgeleitet werden, dass die Soziale Arbeit im Bereich der freiwilligen Unterstützung einen grossen Beitrag leistet und so auch eine zentrale Rolle darin einnimmt. Falls die obengenannten Kriterien für einen freiwilligen Kindesschutzfall nicht erfüllt werden können und es so im Auftrag der KESB zu einer Kindeswohlabklärung kommt, ist die Anordnung von folgenden behördlichen Massnahmen zu prüfen:

- Ermahnung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen unter Beschränkung der elterlichen Sorge (Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZGB)
- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 f. ZGB)
- Weitere geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB)

Die *Ermahnung* stellt die schwächste Kindesschutzmassnahme dar und ist in Art. 307 Abs. 3 gesetzlich verankert (vgl. Rosch/Hauri 2018: 454). Voraussetzung für die Anordnung dieser Massnahme, ist wie bei allen anderen Kindesschutzmassnahmen, das Bestehen einer Kindeswohlgefährdung und die Tatsache, dass die Sorgeberechtigten keine Abhilfe schaffen können oder wollen (vgl. ebd.). Die Ermahnung dient dazu, die Eltern oder auch das Kind an ihre Pflichten zu erinnern, sodass sich die aktuelle Situation verbessert (vgl. Häfeli 2013: 337). Damit eine Ermahnung zielführend ist, muss auf Seite der Sorgeberechtigten ausreichende Kooperation und Einsicht vorhanden sein (vgl. Rosch/Hauri 2018: 454f.).

Weisungen stellen im Gegensatz zu Ermahnungen verbindliche Anordnungen der Kinderschutzbehörde dar, welche Eltern und/oder das Kind zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden verpflichten (vgl. Häfeli 2013: 337). Gemäss Häfeli (2016: 296) müssen die Adressaten subjektiv und objektiv in der Lage sein, die behördlichen Weisungen zu

befolgen. Ein weiterer Unterschied zu den Ermahnungen besteht darin, dass durch die Weisungen eine Beschränkung der elterlichen Sorge möglich ist (vgl. ebd.). Mögliche Weisungen sind beispielsweise, Aufforderungen an die Eltern, sich sachkundig beraten zu lassen oder an einer Gesprächstherapie teilzunehmen oder Verpflichtungen, das Kind von einem Sachverständigen, Arzt, Psychiater, Schulpsychologen usw. ambulant untersuchen zu lassen (vgl. ebd.: 296f.).

Nach Hauri und Zingaro (2013: 21) ist die *Beistandschaft*, geregelt in Art. 308 ZGB, die mit Abstand häufigste zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme. Die Beistandschaft stellt mit ihren Untervarianten und Kombinationsmöglichkeiten der Kindesschutzbehörde ein Instrument zur Verfügung, welches massgeschneiderte Interventionen ermöglicht (vgl. ebd.). So ist es nicht verwunderlich, dass im Jahr 2018 mehr als die Hälfte aller Kindesschutzmassnahmen Beistandschaften gestützt auf Art. 308 ZGB waren (vgl. KOKES 2018: o.S.). Nach Häfeli (2013: 338) enthält die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, den generellen Auftrag, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, ohne Beschränkung der elterlichen Sorge (Abs. 1) und der Möglichkeit, der Beistandsperson bestimmte Aufgaben zu übertragen, ebenfalls ohne Einschränkung der elterlichen Sorge (Abs. 2). So kann der Beistandsperson beispielsweise die Befugnis erteilt werden, das Kind bei der Feststellung der Vaterschaft zu vertreten (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 21). Es kann durchaus vorkommen, dass die Vertretungsmacht, welche der Beistandsperson übertragen wird, mit derjenigen der Eltern konkurriert (vgl. ebd.). Fehlt in solchen Fällen die Kooperationsbereitschaft der Eltern und ist somit eine Stärkung der Position der Beistandsperson angezeigt, kann die elterliche Sorge, gestützt auf Art. 308 Abs. 3, im Umfang der an die Beistandsperson übertragenen Aufgaben, beschränkt werden (vgl. ebd.).

Mit der *Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts* gemäss Art. 310 ZGB wird den Eltern ein bedeutsamer Teil ihrer elterlichen Sorge entzogen (vgl. ebd.: 22) Es wird ihnen das Recht entzogen, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, d.h. darüber zu entscheiden, ob das Kind im Haushalt der Eltern, dauernd oder zeitweise bei Verwandten oder einer Pflegefamilie, in einem Internat oder einer sonstigen Institution lebt (vgl. Häfeli 2016: 302). Diese Massnahme stellt einen schweren Eingriff in das Familien- und Privatleben dar (vgl. ebd.). Doch längst nicht bei allen Fremdplatzierungen ist die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nötig. Gemäss Häfeli (ebd.). erfolgt die Mehrheit aller Platzierungen im Einverständnis der Eltern.

Der schwerste Eingriff in die Rechte der Eltern, *die Entziehung der elterlichen Sorge*, ist richtigerweise an entsprechend strenge Voraussetzungen gebunden (vgl. Häfeli 2013: 353). So müssen mildere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder von vornherein als unzureichend eingestuft worden sein (vgl. ebd.). Das Gesetz setzt voraus, dass sich Eltern wegen «Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen» als objektiv unfähig erweisen, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben (Art. 311 Ziff. 1 ZGB). Art. 311 Ziff. 2 ZGB regelt zudem Fälle, in denen sich Eltern nicht ernstlich um ihr Kind gekümmert oder ihre Pflichten diesem gegenüber massiv verletzt haben (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 23). In Familien mit mehreren Kindern kann die elterliche Sorge nur gegenüber einem Kind oder gegenüber allen Kindern entzogen werden (vgl. Häfeli 2016: 308). Dies gilt übrigens ebenso für alle oben erwähnten zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen (vgl. ebd.). Aus dem Entzug der elterlichen Sorge resultiert in der Regel die Errichtung einer Vormundschaft gemäss Art. 327a-c ZGB (vgl. ebd.). Mit dem Entzug der elterlichen Sorge wird gleichzeitig auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (vgl. ebd.).

Bei der Anordnung aber auch bei der Empfehlung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen orientierten sich die Fachpersonen an den Grundsätzen der Subsidiarität, Komplementarität, Verhältnismässigkeit und der Verschuldensunabhängigkeit (vgl. Rosch/Hauri 2018: 443f.).

Die obigen Kapitel zeigen deutlich, welch grossen Einfluss die Soziale Arbeit durch ihre Empfehlungen im Rahmen von Kindeswohlabklärungen, auf die Zukunft von Familien haben kann. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Qualität in diesem sensiblen Bereich gesichert wird.

Wie Qualitätssicherung im Bereich von Kindeswohlabklärungen aussehen kann und welche Vorkehrungen die Soziale Arbeit trifft, um die Qualität zu gewährleisten, wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

4 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Biesel und Urban-Stahl (2018: 323) definieren Qualität im Kinderschutz folgendermassen:

«Qualität im Kinderschutz ist die Bezeichnung für die Güte von Antworten (Leistungen und Massnahmen), welche von verschiedenen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen innerhalb eines staatlich regulierten Systems ergriffen werden, um Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen, insbesondere körperliche, psychische/emotionale und sexuelle Gewalt gegen Kinder, Vernachlässigung und Spezialformen der psychischen/emotionalen Gewalt gegen Kinder, erkennen und abwenden zu können. Sie wird unter Berücksichtigung von ethischen, gesetzlichen, fachlichen und wissenschaftlichen, aber auch persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Bewertungen bestimmt und ist eine soziale Konstruktion.»

Wie auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ist auch die Qualität im Kinderschutz historisch relativ (vgl. Wolff et al 2013, zit. nach Biesel/Urban-Stahl 2018: 323). Das bedeutet, dass die Definition, was unter Qualität im Kinderschutz verstanden wird, gesellschaftlichen Schwankungen und Konjunkturen unterliegt (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 323). So müssen die im Kinderschutzsystem beteiligten Akteure bzw. Akteurinnen immer wieder neu aushandeln und bestimmen, was unter Qualität im Kinderschutz verstanden wird (vgl. Merchel 2013: 41f.). So gilt aus der Perspektive der Gesellschaft und der Politik die Qualität im Kinderschutz als gewährleistet, wenn Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres Wohls geschützt und Eltern zu Veränderungen im Interesse des Kindeswohls angeregt und befähigt werden (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 323). Wird der Fokus auf die Perspektive von Organisationen und ihren Fachkräften gerichtet, so ist die Qualität im Kinderschutz gewährleistet, wenn die Gesellschaft, der Staat sowie die adressierten Kinder und Eltern, die von ihnen offerierten Leistungen und Massnahmen als problemangemessen, finanzierbar und wirksam ansehen (vgl. ebd.: 324). Eine weitere zentrale Perspektive ist diese der gefährdeten Kinder, Jugendlichen und deren Familien. Aus ihrer Sicht ist die Qualität im Kinderschutz beispielsweise gewährleistet, wenn die zur Verfügung gestellten Leistungen und Massnahmen einen hohen Gebrauchswert haben und sie darin unterstützen, ein gutes und selbstbestimmtes Leben zu führen (vgl. ebd.).

Gemäss Biesel und Urban-Stahl (ebd.) bedarf es zwischen den Akteurinnen und Akteuren einer Einigung darüber, wozu Qualität im Kinderschutz (weiter-)entwickelt und gesichert

wird und auf welchen Dimensionen dies geschehen soll. Auf die genannten Dimensionen nimmt das Kapitel 4.2 Bezug. Vorher wird die Frage beantwortet, warum die Qualitätssicherung gerade im Bereich der Kindeswohlabklärungen eine zentrale Rolle spielt.

4.1 Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen

Nach Biesel und Urban-Stahl (2018: 247) können Kindeswohlgefährdungen von Aussenstehenden nur bedingt und unmittelbar beobachtet, erfasst und festgestellt werden. Es liegt im Ermessen der abklärenden Person, ob Verhaltensweisen und / oder Unterlassungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen des Kindes als kindeswohlgefährdend eingestuft werden oder nicht (vgl. ebd.). Damit begründete und belastbare Aussagen getroffen werden können, ob die Sicherheit und Grundversorgung des Kindes durch die Eltern oder andere Bezugspersonen gegenwärtig und zukünftig gewährleistet sind, sind ein hohes Mass an Fachwissen sowie methodische und soziale Kompetenzen eine Voraussetzung für abklärende Personen (vgl. ebd.: 248).

Gestützt auf die obigen Ausführungen kann behauptet werden, dass Abklärungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen hohe Ansprüche an die Professionellen der Sozialen Arbeit stellen. Die abklärenden Fachpersonen stehen vor der Aufgabe, in oftmals unübersichtlichen und hochkomplexen Systemen begründete Aussagen, bezogen auf die aktuelle Gefährdung eines Kindes an seinem aktuellen Lebensort, über die Erfüllung seiner Grundbedürfnisse und die Wahrung seiner Rechte zu treffen (vgl. Biesel et al. 2017a: 140). Am Ende des Abklärungsprozesses sollen die abklärenden Fachpersonen begründete und belastbare Aussagen darüber machen, ob das Wohl des Kindes gewährleistet ist oder wie allfällige Gefährdungen des Kindeswohls abgewendet werden können (vgl. Biesel et al. 2017b: 8).

Diese Aufgabe erweist sich nicht nur im besonderen Masse riskant, sondern auch fehleranfällig (vgl. Biesel et al. 2017a: 140). Die Fehleranfälligkeit bei Kindeswohlabklärungen beschreibt Peter et al. (2018: 161) damit, dass man weniger mit den direkt betroffenen Kindern, sondern viel mehr mit den Eltern arbeitet und so ein erhöhtes Risiko besteht, die Perspektive des Kindes aus den Augen zu verlieren. Folgende zwei Wahrnehmungsverzerrungen können unter anderem die Einschätzung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung trüben (vgl. ebd.):

- Generalisierungsfehler: Eindrucksvolle Ereignisse werden hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit falsch hochgerechnet und wirken in der Folge eine entsprechende Gewichtung.

- Beobachtungsabfolgeeffekt: Gewinnt die abklärende Person einen stabilen ersten Eindruck, so besteht die Gefahr, dass hinzukommende Informationen nur noch selektiv wahrgenommen werden.

Hinzu kommt, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit die Kindeswohlabklärungen teilweise unter massivem Handlungs-, Ressourcen- und Zeitdruck erledigen müssen (vgl. Biesel et al. 2017a: 140). Aufgrund der Fehleranfälligkeit dieser Arbeit besteht, falls eine Fehleinschätzung getroffen wurde und so womöglich erhebliches Leid verursacht oder verstärkt wird, die Gefahr der medialen Skandalisierung (vgl. ebd.).

Die obigen Ausführungen untermauern erneut die Behauptung, dass Kindeswohlabklärungen eine komplexe Aufgabe für Professionelle der Sozialen Arbeit darstellen. Umso wichtiger scheint die Qualitätssicherung in diesem Bereich. Auf welchen Dimensionen die Qualitätssicherung im Kinderschutz erfolgt und welche Qualitätsstandards in der Literatur für die Kindeswohlabklärungen definiert wurden, werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

4.2 Dimensionen von Qualität im Kinderschutz

Biesel und Urban-Stahl (2018: 327) greifen im Lehrbuch Kinderschutz auf ein in der Praxis erprobtes Qualitätskonzept des Kronberger Kreises für Dialogische Qualitätsentwicklung auf. Im folgenden Abschnitt werden die relevantesten Dimensionen für die Beantwortung der Fragestellung kurz umschrieben:

- Die *Praxisprozessqualität* stellt sich die Frage, ob die von den Fachpersonen genutzten Methoden, Instrumenten und Techniken dazu geeignet sind, gute Arbeitsprozesse in der Zusammenarbeit mit von Gefährdungen ihres Wohls betroffenen Kindern und ihren Eltern sowie weiteren fachlichen Partnern, zu gestalten (vgl. ebd.).
- In der *Personal- und Teamqualität* geht es darum, was die Fachkräfte und Teams wissen müssen, um gute Kinderschutzarbeit zu gewährleisten (vgl. ebd. 328).
- In der Dimension der *Organisationsqualität* geht es um die Frage, welche organisationalen Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen, damit gute Kinderschutzarbeit geleistet werden kann (vgl. ebd.).
- In der *Entwicklung und Sicherung von Qualität* geht es darum, welche Verfahren, Methoden und Techniken für die Verbesserung und Sicherung der Kinderschutzarbeit geeignet sind (vgl. ebd.).
- In der letzten Dimension, der *Kinderschutzpolitikqualität*, geht es darum, welchen politischen Werten und Zielen der Kinderschutz folgt und welche Politik gute Kinderschutzarbeit benötigt (vgl. ebd.).

Gemäss Biesel und Urban-Stahl (2018: 328), sieht das Qualitätskonzept des Kronberger Kreises vor, dass die an der Bestimmung von Qualität beteiligten Akteurinnen und Akteure für jede der obengenannten Dimensionen miteinander klären, welche Schwierigkeiten und Probleme bei der Erreichung der angestrebten Qualität eine Rolle spielen könnten. Biesel und Urban-Stahl (ebd.: 324) verdeutlichen, dass die Bestimmung von Qualität im Kinderschutz nicht ohne den Dialog mit allen Akteursgruppen erfolgen kann. Es muss eine Einigung darüber entstehen, wozu und wie Qualität im Kinderschutz entwickelt und gesichert werden soll (vgl. ebd.). Daraus können im Anschluss Qualitätsstandards und -indikatoren abgeleitet und entwickelt werden (vgl. ebd.: 329). Unter einem Qualitätsindikator wird eine Messgrösse verstanden, anhand derer festgestellt werden kann, ob ein bestimmtes Ziel bzw. eine Anforderung in einer Qualitätsdimension erreicht worden ist (vgl. Kindler 2013, zit. nach Biesel/Urban-Stahl 2018: 329).

4.3 Qualitätsstandards in Kindeswohlabklärungen

Unter dem Begriff Qualitätsstandard wird eine Standardisierung von Qualität verstanden, welche die Vereinheitlichung von Verhaltens- und Handlungsweisen bzw. eine Verbindlichkeit in bestimmten Verhaltens- und Vorgehensweisen von Fachkräften herstellen soll (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 329). Da es im Kinderschutz keine standardisierte Handlungsabfolgen gibt, die genormt sind und immer gleich abgearbeitet werden können, können die Qualitätsstandards im Bereich des Kinderschutzes lediglich als Orientierungshilfen bzw. Leitlinien hinzugezogen werden (vgl. ebd.).

Im Bereich der Kindeswohlabklärungen werden Qualitätsstandards teilweise durch den Gesetzgeber, durch die KESB oder die involvierten Sozialdienste selbst formuliert (vgl. Peter et al. 2018: 159). Für die Praxis gilt als erste Orientierungshilfe, *dass die Abklärung aufgrund einer Meldung und des behördlichen Abklärungsauftrags mit der Frist zur Einreichung bei der KESB, erfolgt* (vgl. ebd.). Die abklärende Person erhält den behördlichen Auftrag mit der entsprechenden Frist für die Berichterstattung, in Form einer verfahrensleitenden Verfügung (vgl. ebd.).

Als zweiter Abklärungsstandard wird die *reflektierte und der jeweiligen Situation angepasste Vorgehensweise* beschrieben (vgl. ebd.). Durch das Studieren der vorhandenen Unterlagen kann sich die abklärende Person ein erstes Bild über die Situation verschaffen (vgl. ebd.).

Im dritten Punkt geht es um die *Transparenz gegenüber den Betroffenen* (vgl. ebd.). In diesem Standard geht es darum, dass die betroffene Person Anrecht auf Transparenz hat (vgl. ebd.). Es gilt die betroffene Person darüber zu informieren, mit welchen Personen Gespräche geführt werden, dass ergebnisoffen abgeklärt wird und es sein könnte, dass die

abklärende Person sich für Empfehlungen aussprechen müssen, die von der betroffenen Person nicht gewünscht werden (vgl. Peter et al. 2018: 159).

Als weiteren Abklärungsstandard wird der *persönliche Kontakt zum betroffenen Kind/Jugendlichen sowie zu den sorgeberechtigten Personen* erwähnt (vgl. ebd.). Hierbei geht es darum, dass die Abklärungsperson mindestens einen persönlichen Kontakt zur betroffenen erwachsenen Person oder zum betroffenen Kind herstellt (vgl. ebd.). Dies soll davor schützen, dass sich abklärende Personen nur auf Aussagen und Berichten Dritter stützt (vgl. ebd.). Die abklärende Person kann nur einen Einblick in die Lebenswelt der Familie gewinnen, wenn sie die betroffenen Personen kennenlernt (vgl. ebd.).

In Kindeswohlabklärungen stellt der *Hausbesuch bei Kindern zwischen null und sechs Jahren* eine zwingende Voraussetzung dar (vgl. ebd.: 160). Anlässlich des Hausbesuchs kann ein Einblick in die Wohn- und Lebenswelt von Kindern gewonnen werden, was wichtige Hinweise zu deren Schutzbedarf liefern kann (vgl. ebd.).

Ein weiterer zentraler Qualitätsstandard bei Kindeswohlabklärungen ist das *Einholen von Fachauskünften*. Dies gerade aus dem Grund, weil Kinder aufgrund ihrer Verletzlichkeit und Hilflosigkeit ein besonders hohes Schutzbedürfnis haben (vgl. ebd.). So ist das Einholen von Informationen zur gesundheitlichen Verfassung und zum Entwicklungsstand des Kindes beim Kinderarzt durchaus berechtigt (vgl. ebd.).

Wenn eine Kindeswohlabklärung von einer Person allein durchgeführt wird, so ist das *Fachgespräch bzw. der Fachaustausch* im Team eine grosse Ressource (vgl. ebd.). Die Rückmeldungen des Teams, auf die Präsentation des Falles, können wichtige Ergänzungen zu den gewonnenen Erkenntnissen im Abklärungsprozess liefern und ermöglichen so eine differenziertere Sicht auf die Gesamtsituation (vgl. ebd.).

In Kindeswohlabklärungen kann es während eines Abklärungsprozesses gelegentlich zu Eskalationen kommen (vgl. ebd.). In solchen Fällen können frühzeitige *Krisengespräche und Helferkonferenzen* mit den Betroffenen helfen, die Gefahr einer Eskalation zu vermindern (vgl. ebd.).

Als weiterer Abklärungsstandard nennen Peter et al. (ebd.) das *Vier-Augen-Prinzip* (vgl. ebd.). Dieses besagt, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer Person allein getroffen werden sollten (vgl. ebd.). Durch kollegiales, kritisches Gegenlesen von Abklärungsberichten, das Achten auf sprachliche Genauigkeiten, Nachvollziehbarkeit der Aussagen, logische Abhandlung der Argumentation und Nachvollziehbarkeit der eigenen Schlussfolgerung soll das Risiko von Fehlern und Missbrauch reduziert werden (vgl. ebd.: 160f.). Durch die hohe Schutzbedürftigkeit des Kindes kommt dem Vier-Augen-Prinzip im Kinderschutz eine besonders hohe Bedeutung zu (vgl. ebd.: 161).

In komplexen Kindeswohlabklärungen wird gar empfohlen, diese zu zweit vorzunehmen, damit die abklärende Person durch die Objektivierung von Informationen und Beobachtungen und Eindrücken entlastet wird (vgl. Peter et al. 2018: 161).

Als ein weiterer Standard gilt die *Dokumentation des Abklärungsprozesses* (vgl. ebd.). Die einzelnen Schritte der Abklärung müssen nachvollziehbar und laufend dokumentiert sein (vgl. ebd.). Als letzter Qualitätsstandard wird die *einheitliche Abklärungsberichtsgrundlage* erwähnt (vgl. ebd.). Innerhalb desselben Dienstes ist eine einheitliche Berichtsvorlage zu verwenden (vgl. ebd.).

Anhand der ExpertInneninterviews wird im Kapitel 5 aufgezeigt, welche dieser Qualitätsstandards in der Praxis besondere Beachtung erhalten.

Zuvor erfolgt ein kurzer Exkurs auf ein in der Literatur häufig erwähntes Qualitätsmerkmal, die adäquate Verwendung von Instrumenten und Methoden für eine strukturierte und wissenschaftsbasierte Vorgehensweise in Kindeswohlabklärungen.

4.4 Instrumente und Methoden – ein Beitrag zur Qualitätssicherung

Wie in den obigen Ausführungen bereits mehrmals erwähnt, sind Kindeswohlabklärungen in besonderem Masse riskant und fehleranfällig und stellen für Fachpersonen der Sozialen Arbeit eine hochkomplexe Aufgabe dar (vgl. Biesel et al. 2017a: 140). Mit der am 1. Januar 2013 in Errichtung der professionalisierten und multidisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, stellen sich gemäss Biesel und Schnurr (2014: 63) die Anforderungen an die Praxis der Kindeswohlabklärungen in einer neuen Weise. In der Praxis sollen Kindeswohlabklärungen demnach immer dem neusten wissenschaftlichen Stand entsprechen und das aktuellste Wissen über Erscheinungsformen und Indikatoren von Kindeswohlgefährdungen berücksichtigt werden (vgl. ebd.). Zudem soll die Kommunikation zwischen abklärenden Diensten bzw. Fachpersonen und den Behördenmitgliedern nachvollziehbar und kohärent sein (vgl. ebd.).

Biesel und Schnurr (ebd.: 64) erwähnen, dass Kindesschutzfälle meist dann scheitern, wenn geeignete Verfahren und Instrumente zur Risikoeinschätzung sowie Konzepte für die soziale Diagnostik fehlen oder inkonsistent angewendet werden. Des Weiteren scheitern Fälle oft, wenn fallangemessene Unterstützungsleistungen nicht sorgfältig ermittelt werden, nicht verfügbar sind oder von den Kindern oder Sorgeberechtigten nicht akzeptiert werden (vgl. ebd.). Als letzten Grund für mögliches Scheitern nennen Biesel und Schnurr (2014:

65), wenn in den zuständigen Institutionen und Organisationen keine Kultur der Achtsamkeit, kein kohärentes und breit verankertes Aufgabenverständnis sowie keine verlässlichen Zusammenarbeitsstrukturen bestehen.

Wenn Kindeswohlabklärungen unsystematisch und unstrukturiert, ohne Einbezug praktischen sowie wissenschaftlichen Wissens durchgeführt werden oder mangelndes Kommunikations- und Teamverhalten in einer Organisation vorliegen, steigt die Fehleranfälligkeit im Verfahren (vgl. Biesel/Schnurr 2014: 65). Deshalb wurden in vielen Kinderschutzsystemen des Auslands Verfahrensstandards und Instrumente eingeführt (vgl. ebd.).

Seit ungefähr 20 Jahren herrscht über die Notwendigkeit eines wissenschaftlichen und strukturierten Vorgehens bei Kindeswohlabklärungen Einigkeit (vgl. Biesel et al. 2017a: 140). In der Schweiz liegen seit Mitte der 2010er Jahre zugeschnittene, forschungsbasierte Handlungsmodelle zur Strukturierung von Kindeswohlabklärungen vor (vgl. ebd.: 141). Die primäre Funktion solcher Verfahren bzw. Instrumente ist es, die Aufmerksamkeit von Fachpersonen auf Merkmale und Ereignisse zu richten, die gemäss empirischen und ätiologischen Studien überzufällig häufig mit Gefährdungen des Kindeswohls einhergehen und / oder zu diesen ursächlich beitragen können (vgl. Biesel/Schnurr 2014: 66).

In der Schweiz wurden gemäss Biesel et al. (2017a: 139), in der jüngeren Vergangenheit, zwei Modelle zur professionellen Abklärung des Kindeswohls entwickelt. Zum einen das *Berner und Luzerner Abklärungsinstrument* und zum anderen das *Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung* (vgl. ebd.). Die beiden Modelle werden im Folgenden nur kurz umschrieben:

Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz

Das obengenannte Instrument wird als forschungsbasierte Arbeitshilfe für Fachpersonen bezeichnet und besteht aus einem Abklärungsbogen und dazugehörigen Ankerbeispielen (vgl. ebd.). Es kann sowohl in elektronischer als auch in Papierform verwendet werden (vgl. ebd.). Ziel dieses Abklärungsinstruments ist es, abklärende Fachpersonen in Kindeswohlabklärungen beim Einholen und Erkunden von Informationen und Perspektiven zu unterstützen (vgl. ebd.). Es soll nicht nur die einzelne Abklärung durch den Rückgriff auf empirisch-validierte Wissensbestände qualitativ absichern und verbessern, sondern auch für eine konsistentere Praxis in unterschiedlichen Fällen sorgen (vgl. ebd.).

Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument wurde von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe der Berner Fachhochschule und der Hochschule Luzern entwickelt (vgl. ebd.). Das Instrument enthält Wissensbestände aus den Disziplinen Soziale Arbeit, Recht, Psychologie und Medizin (vgl. ebd.).

Das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung

Das Prozessmanual wurde mit dem Ziel konzipiert, Fachpersonen in ihren Abklärungsaufgaben anzuleiten und Orientierung zu bieten (vgl. Biesel et al. 2017b: 17). Des Weiteren soll das Prozessmanual abklärende Fachpersonen dabei unterstützen, elementare Bedürfnisse gefährdeter Kinder innerhalb und ausserhalb des Familiensystems sicherzustellen, auf der Basis von differenzierten Einschätzungen darauf zu schliessen, welche Kindeschutzmassnahmen geeignet sind, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken (vgl. ebd.). Als dritter Punkt wird die Unterstützung von Fachpersonen erwähnt, um Fehleinschätzungen zu verringern und unverhältnismässige Eingriffe in die Familienautonomie zu vermeiden (vgl. ebd.). Das Prozessmanual wird als Wegleitung verstanden, welche eine umfassende praxisbezogene Orientierung für das konkrete Vorgehen in Kindeswohlabklärungen bieten will (vgl. ebd.). Im Prozessmanual sind unter anderem Grundsätze und Methoden zur Gestaltung des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und Eltern, Empfehlungen zu Methoden und Instrumenten oder Argumentationshilfen zur Begründung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe enthalten (vgl. Biesel et al. 2017a: 148).

Das Prozessmanual wurde in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis entwickelt (vgl. ebd.). Beteiligt waren diverse abklärende Dienste und die Hochschule für Soziale Arbeit Olten (vgl. ebd.).

Biesel et al. (2017a: 153) weisen darauf hin, dass beide Modelle nicht mit Kochbüchern verwechselt werden, in denen man Rezepte zur Durchführung von Kindeswohlabklärungen findet. Beide Modelle erfordern in ihrer Anwendung kompetente und gut ausgebildete Fachpersonen (vgl. ebd.: 154). Beide Instrumente stellen Hilfsmittel in der Entscheidungsfindung dar und können abklärende Fachpersonen unterstützen, systematisch und auf der Höhe ihrer Professionalität vorzugehen (vgl. ebd.).

Die Fachpersonen sind sich einig, dass nach einer gelungenen Einführung davon ausgegangen werden kann, dass bei gleichem Aufwand eine höhere Qualität in Kindeswohlabklärungen erreicht werden kann (vgl. ebd.).

Doch werden die oben beschriebenen Instrumente in der Praxis angewendet? Oder werden andere Lösungen zur Qualitätssicherung favorisiert bzw. bereitgestellt. Das folgende Kapitel soll anhand von zwei ExpertInneninterviews diese Fragen beantworten.

5 Qualitätssicherung in der Praxis

Um zu verdeutlichen, wie die Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen in der Praxis konkret aussieht, wurden zwei Experteninterviews durchgeführt. In den folgenden Kapiteln werden die methodischen Überlegungen zur Erhebung, Aufbereitung und Auswertung der Daten aufgezeigt.

5.1 Datenerhebung und Datenaufbereitung

Für die Datenerhebung wurden zwei Professionellen der Sozialen Arbeit von unterschiedlichen abklärenden Stellen interviewt. Das Interview 1 wurde mit dem Leiter eines regionalen Sozialdienstes durchgeführt. Für das zweite Interview wurde eine Teamleiterin eines Kindes- und Jugenddienstes befragt. Das Ziel der Befragung war es, herauszufinden, wie die beiden abklärenden Stellen die Qualität im Bereich der Kindeswohlabklärungen sicherstellen.

Als Erhebungsmethode wurde das leitfadengestützte Experteninterview gewählt. Das Experteninterview gilt als strukturierte Variante des Leitfadeninterviews (vgl. Kaiser 2014: 36). Dabei übernehmen die Befragten die Rolle der Expertinnen oder Experten (vgl. ebd.). Die Expertinnen und Experten verfügen über Sonderwissen, welches sie sich über ihren Beruf oder die Funktion erworben haben (vgl. ebd.: 38). Der Leitfaden soll der interviewenden Person einen Überblick geben, welche Themen sie im Laufe des Interviews noch behandeln will (vgl. Schirmer 2009: 186). Die interviewende Person hat die Möglichkeit, noch offene Fragen anzusprechen (vgl. ebd.). So besteht auch die Option, von den konkreten Fragen abzuweichen, jedoch mit dem Ziel, die befragte Person beim Thema zu halten (vgl. Flick 2014: 113f.).

Zur Realisierung der ExpertInneninterviews wurde ein Leitfaden entwickelt und getestet (vgl. Anhang 2). Gemäss Schirmer (2009: 90), muss der Leitfaden vorerst getestet und auf seine Tauglichkeit geprüft werden (vgl. Schirmer 2009: 90). Deshalb wurde vor dem ersten Experteninterview ein Probeinterview mit einer Mitarbeitenden eines abklärenden Dienstes durchgeführt. Die Evaluation des Probeinterviews hat ergeben, dass die Fragen verständlich sind und der Beantwortung der Fragestellung dienen.

Die ExpertInneninterviews wurden unter Einverständnis der Befragten mit Hilfe eines Tonträgers aufgenommen und im Anschluss transkribiert. Schirmer (2009: 87) nennt als Vorteil

dieser Methode, dass die Daten von Audio-Dateien weniger subjektiv gefärbt sind, als solche von beispielsweise Beobachtungsprotokollen.

Nach Mayring (2016: 89) ist für eine ausführliche Auswertung des Interviews, die Erstellung eines Transkripts unabdingbar. Ziel der Transkription ist es, eine vollständige Textfassung zu erlangen, welche die Basis für eine ausführliche interpretative Auswertung bietet (vgl. ebd.).

In der vorliegenden Arbeit wurden die Interviews auf Schweizerdeutsch geführt. Mayring (2016: 91) empfiehlt, die Übertragung in das normale Schriftdeutsch, wenn die inhaltlich-thematische Ebene im Vordergrund steht. Durch die Übertragung werden Satzbaufehler behoben, der Dialekt bereinigt und der Stil geglättet (vgl. ebd.).

Die Transkription erfolgte gemäss dem System von W. Kallmeyer und F. Schütze (1976) (vgl. ebd.: 92). Da das Kommentieren der Transkription deren Lesbarkeit erschweren kann, wurden ausschliesslich Pausenfüller (ehm), kurze Pausen (. .) und Frageintonationen (?) aus den Audio-Dateien in die Transkripte integriert.

5.2 Datenauswertung

Für die Datenauswertung der beiden ExpertInneninterviews wurde die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2016: 115) angewendet. Ziel dieser Methode ist es, bestimmte inhaltliche Aspekte aus dem gewonnenen Interviewmaterial herauszufiltern (vgl. ebd. 118). Die strukturierende Inhaltsanalyse erweist sich für die vorliegende Arbeit als geeignet, da so die relevanten Aspekte für die Beantwortung der Fragestellung strukturiert und geordnet werden können. Die strukturierende Inhaltsanalyse wird wie folgt realisiert (vgl. ebd.: 118):

- Vorerst werden Kategorien gebildet und explizit definiert, welche Textbestandteile unter eine Kategorie fallen sollen.
- Anschliessend werden Ankerbeispiele, also konkrete Textstellen aufgeführt, die unter eine Kategorie fallen und als Beispiele für diese Kategorie gelten sollen.
- Dort wo Abgrenzungsprobleme bestehen, werden sogenannte Kodierregeln formuliert, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen.

Nach Mayring (ebd.: 119), können im Laufe der Analyse weitere Ankerbeispiele im Kodierleitfaden aufgenommen werden.

Gestützt auf den Interviewleitfaden wurde als erstes ein Kategoriensystem mit Haupt- und Subkategorien herausgearbeitet, die für die Beantwortung der Fragestellung relevant sind. Im Vorfeld wurden folgende Haupt- und Subkategorien deduktiv gebildet:

Hauptkategorien:

- Gründe für die Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen
- Merkmale einer guten Kindeswohlabklärung
- Verwendete Methoden zur Qualitätssicherung

Subkategorien

- Vorteile der Methoden
- Nachteile der Methoden
- Rahmenbedingungen
- Anforderungen an die Abklärungspersonen

Anhand dieser Kategorien wurde der Kodierleitfaden (vgl. Anhang 3) erstellt. Anschliessend wurden die Transkripte durchgearbeitet und passende Ankerbeispiele in den Kodierleitfaden aufgenommen. Die Haupt- und Subkategorien mussten dabei laufend überarbeitet, ergänzt und angepasst werden.

Die schlussendlich entstandenen Haupt- und Subkategorien werden im folgenden Kapitel beschrieben.

5.3 Ergebnisse der Datenauswertung

Die Darstellung der Ergebnisse orientiert sich an der Kategorieabfolge des Kodierleitfadens (vgl. Anhang 3). Die Transkripte der beiden ExpertInneninterviews finden sich im Anhang 3 und 4 wieder. In der folgenden Datenauswertung wird der Experte bzw. die Expertin jeweils als (E) bezeichnet und die dahinter erwähnte Nummer kennzeichnet das Interview (1-2). Für eine bessere Lesbarkeit wurden verwendete Zitate aus den Interviews, gemäss der Empfehlung von Mayring (2016: 91), für die Ergebnisdarstellung geglättet.

5.3.1 Gründe für die Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen

In dieser Kategorie wurde nach Aspekten gesucht, die verdeutlichen, weshalb die Qualitätssicherung im Rahmen von Kindeswohlabklärungen, aus Sicht der Befragten, zentral ist. So bezog sich E1 hauptsächlich auf die Auswirkungen, welche eine Kindeswohlabklärung für das betroffene Kind und dessen Familie haben kann und nannte so als Grund für die Qualitätssicherung (vgl. Anhang 4, Zeile 4): *Im Rahmen des Kindesschutzes ist es aus*

meiner Sicht zentral, dass aufgrund der Ergebnisse der Abklärung und von den Empfehlungen, welche man macht, dies unter Umständen im Leben eines Kindes relativ grosse Auswirkungen haben kann. Gerade wenn man denkt, wenn es zu einer starken Kinderschutzmassnahme kommt, wenn es um eine Fremdplatzierung oder Therapiemassnahme geht, bis hin zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, sind dies einschneidende Entscheide.

E1 sieht darin zusätzliche Herausforderung (vgl. Anhang 4, Zeile 10), dass *das Kind ja nicht für sich selbst sein Anwalt sein kann. Da hat man als abklärende Person eine grosse Verantwortung.*

Dies wird darauf bezogen, dass sich Kinder bei Kindeswohlabklärungen teilweise aufgrund ihres Alters zur Situation noch nicht äussern können. Gemäss Dettenborn (2010: 78) bringen Kinder im Alter von drei bis vier Jahren alle Voraussetzungen mit, um ihren autonomen und dauerhaften Willen mitteilen zu können. Vor Erreichung dieses Alters ist man somit auf Informationen von Drittpersonen angewiesen, die es sorgfältig zu prüfen und zu analysieren gilt, damit das Wohl des Kindes verlässlich eingeschätzt werden kann.

E2 betont, dass die Qualitätssicherung dem betroffenen System auf eine Art und Weise auch geschuldet ist (vgl. Anhang 5, Zeile 10), weil *es ein gesetzlicher Auftrag ist. Das heisst, der gibt natürlich schon vor, dass man da sehr sorgfältig und achtsam vorgehen muss und es ist ja quasi schon der erste Eingriff in die Intimsphäre der Familie und ein Stück weit auch schon in die Rechte der Eltern. Weil in einem Abklärungsprozess darf ich schon Informationen einholen, die ich sonst nicht einholen dürfte.*

Die abklärende Person befindet sich diesbezüglich im Spannungsfeld zwischen gewissenhafter Informationsbeschaffung und dem Persönlichkeitsschutz (vgl. KOKES 2017: 86). Die abklärende Person hat aufgrund des von der KESB übertragenen Auftrags die Möglichkeit zur Beschaffung von jeglichen Informationen (vgl. ebd.). Dies bedeutet jedoch nicht, dass irgendwelche Informationen beschafft werden sollen, sondern nur diejenigen, die über den Hilfs- und Schutzbedarf des Kindes geeignet Auskunft geben (vgl. ebd.). Deshalb scheint es auch in diesem Punkt wichtig, strukturiert vorzugehen, damit wirklich nur die notwendigen Informationen eingeholt werden. Denn das unsorgfältige Durchführen einer Abklärung oder auch das Einholen von irrelevanten Informationen kann den Vertrauensaufbau zum betroffenen System erschweren und so die Qualität der Kindeswohlabklärung gefährden (vgl. ebd.: 89).

5.3.2 Merkmale einer guten Kindeswohlabklärung

In einer zweiten Kategorie wurden die Merkmale zusammengefasst, welche die befragten Personen erkennen lassen, dass eine Kindeswohlabklärung gut durchgeführt wurde.

Hierbei bezogen sich die beiden befragten Personen auf unterschiedliche Merkmale.

E1 bezog sich auf den Abklärungsbericht und äusserte (vgl. Anhang 4, Zeile 66): *Für mich ist die Abklärung gut gemacht, wenn die entsprechenden Fragen beantwortet werden können, wenn die Ergebnisse mit Fakten hinterlegt sind, und wenn Vermutungen auch als solche deklariert werden.* Für E1 ist es zudem zentral (vgl. Anhang 4, Zeile 84), *dass man einschätzt, ob die im Bericht erwähnte Empfehlung wirklich auch umsetzbar ist.*

Einig sind sich E1 und E2 hinsichtlich des Einbezugs des gesamten Systems in die Abklärung. Für E1 ist es zentral (vgl. Anhang 4, Zeile 91), *dass man deklariert, woher die Informationsquelle ist. Dann sieht man auch, ob man jetzt nur - angenommen die Nachbarn haben die Meldung gemacht - nur mit diesen gesprochen hat oder auch mit der Schule oder mit weiteren Institutionen und Stellen, welche mit diesem Familiensystem zu tun haben.*

E2 betont hier (vgl. Anhang 5, Zeile 51), *dass man die Familie in diesen Prozess (...), so wie es möglich ist, einbezieht.* E2 weist zusätzlich auf die Qualität der Zusammenarbeit mit dem System hin (vgl. Anhang 5, Zeile 30): *Ich habe eine gute Abklärung gemacht, wenn ich die Eltern gewonnen habe, um mit mir weiter zu kooperieren.*

Für E2 ist es des Weiteren wichtig, dass Kindeswohlabklärungen nicht nur von einer Fachperson allein durchgeführt werden (vgl. Anhang 5, Zeile 68): *Das heisst also, ein guter Abklärungsprozess ist für mich ein Prozess, der im Dialog passiert.*

5.3.3 Verwendete Methoden zur Qualitätssicherung

In dieser Kategorie wurde nach Methoden gefragt, welche in der Praxis der Befragten zur Qualitätssicherung im Rahmen von Kindeswohlabklärungen angewendet werden.

Hierbei wurden unterschiedliche Vorkehrungen genannt. E1 beispielsweise nennt (vgl. Anhang 4, Zeile 51): *Fachfragen können im Team oder mit mir (Leiter des Dienstes) besprochen werden.* In der Praxis von E1 spielt das Vier-Augen-Prinzip eine zentrale Rolle. E1 versteht unter dieser Methode folgendes (vgl. Anhang 4, Zeile 63): *Wir versuchen aber natürlich insofern eine Qualitätssicherung zu machen, dass Abklärungsberichte von jemandem zweitem gelesen werden, konkret von der Leitung und deren Stellvertretung.* Für E1 ist zudem der Einbezug von Fachliteratur ein zentraler Aspekt (vgl. Anhang 4, Zeile 101): *Was auch immer zentral ist, dass man Fachliteratur, soweit dies möglich ist, einbezieht.*

E1 verwendet in seiner Praxis kein erprobtes Abklärungsmodell (vgl. Anhang 4, Zeile 57): *Wir brauchen nicht konkret ein Modell, an welchem wir uns orientieren. Einerseits sehe ich es so, dass solche Modelle sicher einen Vorteil haben, dass nichts vergessen geht. Auf der anderen Seite habe ich dann auch schon erlebt, dass solche Modelle einem ein Stück weit ein Korsett auflegen. Ich denke es wird für uns schon auch eine Frage sein, ob wir früher oder später zu einem solchen Modell greifen und nach diesem Modell die Abklärungen machen. Für mich spricht nichts dagegen. Wir haben es einfach aktuell bei uns auf dem Dienst nicht.*

E2 hingegen setzt in der Praxis auf die Verwendung von erprobten Modellen (vgl. Anhang 5, Zeile 102): *Wir hier im Team arbeiten eher nach dem Prozessmanual, beziehungsweise im Moment nach dem Berner und Luzerner Abklärungsmodell. Das erproben wir im Moment.* Als weitere Vorkehrung zur Qualitätssicherung nennt E2 (vgl. Anhang 5, Zeile 86): *Wir haben auch noch das Gefäss der Intervision, wo man sich in Form der kollegialen Beratung eine Rückmeldung einholen kann.*

5.3.4 Vorteile und Nachteile der Methoden

In dieser Kategorie ging es um die Vorteile, welche die befragten Personen bei der Anwendung der verschiedenen Methoden der Qualitätssicherung erkennen. Die folgenden beiden Aussagen von E1 und E2 werden hauptsächlich auf das Berner und Luzerner Abklärungsmodell bezogen. So äusserte E1 als Vorteil (vgl. Anhang 4, Zeile 57): *..., dass nichts vergessen geht.* E2 betont zudem (vgl. Anhang 5, Zeile 106): *Das Berner und Luzerner Abklärungsmodell ist ja sehr strukturiert von den Fragestellungen her. (...) Da finde ich jetzt als Vorteil, dass es wirklich sehr deutlich die verschiedenen Risikofaktoren benennt und dadurch, dass man das durcharbeiten muss, schaut man sich die Bereiche wirklich alle an. Also es geht nichts verloren.*

E1 und E2 sehen zudem hinsichtlich der Standardisierung einen gewissen Vorteil. So nennt E1 (vgl. Anhang 4, Zeile 132) *..., dass ein Modell schon auch eine Hilfe sein kann, dass man diesen Prozess ein Stück weit auch standardisieren kann.* Die Aussage von E2 geht in dieselbe Richtung (vgl. Anhang 5, Zeile 120): *Das ist halt, finde ich, der Vorteil an diesem Berner- und Luzerner Abklärungsmodell, dass es so strukturiert ist und dass Risikofaktoren so klar benannt werden, dass man überall einmal mit seiner Aufmerksamkeit sein muss.* Gleichzeitig sieht E2 darin aber auch einen Nachteil (vgl. Anhang 5, Zeile 59): *Es ist natürlich für die Familie nicht unbedingt so angenehm, vielleicht auch weil man sie Sachen abfragen muss, zu welchen es jetzt nicht genaue Gefährdungshinweise dazu gibt. Das ist vielleicht für die Familien dann manchmal etwas irritierend.*

5.3.5 Rahmenbedingungen

In dieser Kategorie sollen die Rahmenbedingungen, welche durch das Gesetz oder die Organisation vorgegeben werden und die auf die Qualität einer Kindeswohlabklärung einen Einfluss haben können, in Erfahrung gebracht werden.

E1 sieht teilweise in der Abklärungsfrist eine Schwierigkeit (vgl. Anhang 4, Zeile 48): *... wir müssen in der Regel innerhalb von drei Monaten bereits Ergebnisse haben.*

Ein weiterer Aspekt, welcher die Qualität in Kindeswohlabklärung beeinträchtigen kann, findet sich gemäss E1, in den organisationalen Rahmenbedingungen wieder (vgl. Anhang 4, Zeile 52): *Es kann auch Situationen geben, in welchen zu zweit abgeklärt wird, sofern dies notwendig ist. Aber das ist eher selten. Das ist auch wieder eine Frage der personellen Ressourcen.*

5.3.6 Anforderung an die Abklärungspersonen

Wie bereits im Theorieteil der Arbeit begründet, stellt die Durchführung von Kindeswohlabklärungen hohe Anforderungen an die abklärenden Fachpersonen. Sowohl E1 wie auch E2 äusserten sich hierzu. E1 bezieht sich dabei auf verschiedene Kompetenzen (vgl. Anhang 4, Zeile 140): *Also was ich sagen kann ist, dass Abklärungen im Kindeswohl durchzuführen sehr anspruchsvoll sind. Es benötigt von der abklärenden Person eine hohe Fachkompetenz und auch soziale Kompetenz.*

E2 richtet den Fokus auf die Kommunikation (vgl. Anhang 5, Zeile 51): *Das heisst, dass man (...) gut kommuniziert, aber eben auch im richtigen Moment mit den richtigen Stellen kommuniziert und es auch dem Kind und Jugendlichen gut vermitteln kann, gut abfangen kann und gut Sorge trägt, dass eben nicht nur eine Absicherung passiert, sondern dass es auch schonend für das Kind gelaufen ist.*

6 Schlussfolgerungen

In den vorangegangenen Kapiteln wurden durch die Erläuterungen zum Thema Kindeswohl, Kindeswohlabklärungen, Qualitätssicherung und durch die Experteninterviews die Unterfragen beantwortet. Im folgenden Kapitel werden nun die gewonnenen Erkenntnisse diskutiert und die Leitfrage beantwortet.

6.1 Diskussion der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit folgender Leitfrage:

Welche Vorkehrungen treffen Soziale Dienste, um die Qualität im Rahmen von Kindeswohlabklärungen zu gewährleisten und so professionelle Soziale Arbeit sicherzustellen?

Bevor nun auf die Vorkehrungen im Konkreten eingegangen wird soll gestützt auf die obigen Ausführungen erläutert werden, weshalb die Qualitätssicherung im Bereich von Kindeswohlabklärungen so zentral ist. Die interviewten Fachpersonen bezogen sich diesbezüglich auf die Auswirkungen, welche eine Kindeswohlabklärung für das betroffene Kind und dessen Familie haben. Diese Aussage untermauern auch die vorangehenden Ausführungen, welche sich mit den Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes beschäftigten. So hat die abklärende Fachperson die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf, die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu empfehlen, was erhebliche Auswirkungen und auch einen Eingriff in die Grundrechte der Familie zur Folge haben kann, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dieser Empfehlung folgt.

Des Weiteren wurde von den interviewten Fachpersonen darauf hingewiesen, dass Kindeswohlabklärungen besonders heikel sind. Dies aus dem Grund, dass sich die betroffenen Kinder teilweise aufgrund ihres Alters zur Situation nicht äussern können und man so auf die Aussagen von Drittpersonen angewiesen ist. Dies erfordert von der abklärenden Fachperson eine qualitativ hochstehende Arbeit. Denn sie muss die gewonnenen Informationen sorgfältig prüfen und analysieren, damit das Wohl des Kindes verlässlich eingeschätzt werden kann.

Zusammenfassend kann behauptet werden, dass Kindeswohlabklärungen einen besonders sensiblen Bereich betreffen, mit grosser Verantwortung verbunden ist und in vielen

Fällen die Grundrechte einer Familie tangieren. All diese Gründe sprechen für die Notwendigkeit einer qualitativ hochstehenden Arbeit.

Doch welche Aspekte spielen nun bei der Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen eine zentrale Rolle?

Wie die obigen Ausführungen zeigen, liegt das Hauptaugenmerk von Kindeswohlabklärungen, wie es der Begriff bereits vorhersagt, auf dem Kindeswohl. Da der Begriff 'Kindeswohl' ein undefinierter Rechtsbegriff darstellt, welcher auch im Gesetz nicht weiter spezifiziert wird, muss dieser in jedem Fall neu interpretiert werden. Eine abklärende Fachperson muss sich somit mit normativen Konzepten und Vorstellungen über gelingende Erziehung und Bildung auseinandersetzen und darüber hinaus deuten können, woran das Wohl eines Kindes festgemacht werden kann und welche Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in welcher Entwicklungsphase zwingend befriedigt werden müssen. Zudem muss sie in der Lage sein, einschätzen zu können, ob das körperliche, geistige oder psychische Wohl, im Sinne einer förderlichen Entwicklung, sichergestellt und so das Kindeswohl gewährleistet ist. Damit diese Einschätzungen verlässlich vorgenommen werden können, muss die abklärende Fachperson nebst den vorher erwähnten Fähigkeiten, die Kompetenz haben, adäquat mit dem Kind und dem involvierten System zu kommunizieren, die nötigen methodischen und rechtlichen Kenntnisse besitzen sowie in der Lage sein, die Abklärungsergebnisse systematisch zu dokumentieren. Die sorgfältige Dokumentation wurde auch von einer der interviewten Fachpersonen als Merkmal einer guten Kindeswohlabklärung erwähnt.

Die Erläuterungen zeigen, dass die abklärende Fachperson in der Qualitätssicherung eine zentrale Rolle einnimmt. Doch was bedeutet dies konkret für die Praxis?

Die obigen Ausführungen verdeutlichen die hohen Anforderungen, welche an die abklärende Fachperson gestellt werden. Wie die Erläuterungen zeigten, sind die Organisationen des Kinderschutzes in der Schweiz von Kanton zu Kanton unterschiedlich. So werden Abklärungen teilweise von Mitarbeitenden bzw. Professionellen der Sozialen Arbeit von internen Abklärungsdiensten der KESB, von Kinder- und Jugendhilfediensten oder Sozialen Diensten erledigt. Soziale Dienste beispielsweise, sind oft polyvalent organisiert. Das bedeutet, dass Fachpersonen gleichzeitig Abklärungen durchführen sowie Beistandschaften und Sozialhilfedossiers führen. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass eine fachspezifische Weiterbildung im Bereich von Abklärungen bzw. im Bereich des Kinderschutzes nicht zwingend vorausgesetzt wird, um in diesem Bereich tätig sein zu können. So ist die Wahl des

methodischen Vorgehens der Fachpersonen innerhalb von Kindeswohlabklärungen geprägt von den bisherigen beruflichen Erfahrungen oder wird durch die Leitung der abklärenden Stelle vorgegeben. Dies führt zu einer methodischen Vielfalt, die das Festlegen von einheitlichen Vorgehensweisen, Qualitätsstandards und so die Qualitätssicherung erschweren.

Doch nicht nur die abklärende Fachperson alleine beeinflusst die Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen. Die Erläuterungen zeigen, dass auch die organisationalen Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle einnehmen. So geht es in der Dimension Organisationsqualität darum, welche organisationalen Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen, damit gute Kindesschutzarbeit geleistet werden kann. Die ExpertInneninterviews wiesen diesbezüglich hauptsächlich auf die personellen Ressourcen hin. So werden in einen der abklärenden Dienste sämtliche Kindeswohlabklärungen zu zweit durchgeführt, während dies in der anderen abklärenden Stelle, aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen, nur die Ausnahme darstellt. Die Frage, ob eine Kindeswohlabklärung zu zweit durchgeführt werden muss, damit sie qualitativ hochstehender ausfällt, kann in der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden. Die beispielhaften Qualitätsstandards empfehlen jedoch, dass in komplexen Ausgangslagen, Kindeswohlabklärungen zu zweit durchgeführt werden sollten. Welche Fälle als komplex eingestuft werden und welche nicht, liegt so im Ermessen der Leitung.

Die Leitung der abklärenden Dienste muss somit ebenfalls über das entsprechende Wissen verfügen, um gute Kindesschutzarbeit gewährleisten zu können.

Doch welche Massnahmen ergreifen nun die abklärenden Stellen konkret, um die Qualität in Kindeswohlabklärungen zu sichern?

In der Literatur wird auf die Notwendigkeit von wissensbasierten und strukturierten Handlungsmodelle bei Kindeswohlabklärungen hingewiesen. Die Instrumente sollen primär dazu dienen, die Aufmerksamkeit von Fachpersonen auf Merkmale und Ereignisse zu richten, die gemäss empirischen und ätiologischen Studien überzufällig häufig mit Gefährdungen des Kindeswohls einhergehen. In der Schweiz gelten das Berner und Luzerner Abklärungsmodell sowie das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung zu den etablierten Instrumenten.

Auch in den Dimensionen von Qualität im Kinderschutz spielen Methoden und Instrumente eine zentrale Rolle. So geht es in der Dimension der Praxisprozessqualität darum, ob die genutzten Methoden, Instrumente und Techniken für gute Kindesschutzarbeit geeignet sind. Bevor jedoch beurteilt werden kann, ob die Methoden und Instrumente geeignet sind,

muss herausgefunden werden, welche in der Praxis überhaupt verwendet werden. Die ExpertInneninterviews zeigten eine Vielfalt von Methoden zur Qualitätssicherung: E1 setzt hauptsächlich auf das Vier-Augen-Prinzip, indem die Leitung die Abklärungsberichte gegenliest und dabei auf die Nachvollziehbarkeit der Aussagen, auf die logische Abhandlung der Argumentation und auf die Nachvollziehbarkeit der Schlussfolgerung achtet. Die Ausführungen zeigten, dass durch die hohe Schutzbedürftigkeit des Kindes dem Vier-Augen-Prinzip im Kinderschutz eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

E1 verwendet in der Praxis keines der obenerwähnten Abklärungsmodelle. In der Praxis von E1 werden nur besonders komplexe Kindeswohlabklärungen zu zweit vorgenommen.

E2 hingegen setzt im kompletten Abklärungsprozess auf das Vier-Augen-Prinzip. So werden sämtliche Abklärungen im Tandem durchgeführt. In der Praxis von E2 wird derzeit das Prozessmanual als einheitliches Abklärungsinstrument verwendet. Zusätzlich wird das Berner und Luzerner Abklärungsmodell derzeit erprobt.

In der Praxis beider ExpertInnen gehören Intervision, Teambesprechungen und Supervision zu weiteren Gefässen der Qualitätssicherung.

6.2 Weiterführende Überlegungen

Anhand der Literaturrecherche und den geführten ExpertInneninterviews konnte die Fragestellung beantwortet werden. Die ExpertInneninterviews geben einen Anhaltspunkt, wie zwei verschiedene abklärende Stellen die Qualität im Bereich der Kindeswohlabklärungen gewährleisten und umfassen einen kleinen Einblick in die Praxis.

Im Bereich der Kindeswohlabklärungen besteht keine einheitliche Regelung, wie und unter Verwendung welcher Methoden und Instrumente diese durchgeführt werden sollen. Dementsprechend unterschiedlich sind die Gestaltungsweisen der einzelnen abklärenden Dienste. Aus meiner Sicht hängt dies auch mit den föderalen Strukturen in der Schweiz zusammen. So ist der zivilrechtliche Kinderschutz in allen Kantonen unterschiedlich organisiert. In einzelnen Kantonen werden die Kindeswohlabklärungen direkt von einem internen Abklärungsdienst der KESB durchgeführt. In anderen Kantonen werden die Kindeswohlabklärungen von Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen eines Sozialen Dienstes erledigt. In der Arbeit wurde ausgeführt, dass es einer Einigung bedarf, wozu und wie die Qualität im Kinderschutz und so auch in Kindeswohlabklärungen weiterentwickelt und gesichert werden soll. Für mich stellt sich die Frage, ob eine solche Einigkeit überhaupt erreicht werden kann, solange im Kinderschutz eine derartige organisatorische Vielfalt besteht.

Des Weiteren zeigt die Literatur, dass Kinderschutzfälle meist dann scheitern, wenn geeignete Verfahren und Instrumente zur Risikoeinschätzung fehlen. In der Schweiz besteht kein Verfahrensstandard für Abklärungen des Kindeswohls. Dementsprechend zeigten auch die ExpertInneninterviews erhebliche Unterschiede, was die Verwendung von Methoden und Instrumenten anbelangt. Ob eine Kindeswohlabklärung, unter Einbezug eines etablierten Instruments, tatsächlich von höherer Qualität ist, als eine Kindeswohlabklärung, welche ohne Strukturierungshilfe durchgeführt ist, kann die vorliegende Arbeit nicht beantworten. Dafür bedürfte es einer Studie, in der untersucht wird, ob die mit einem etablierten Instrument durchgeführten Abklärungen beispielsweise objektivere und fachlich begründetere Entscheidungen herbeiführen als solche die ohne Instrumente durchgeführt werden.

Ein Instrument alleine macht sicher noch keine qualitativ hochstehende Kindeswohlabklärung aus. Es benötigt eine Fachperson, welche über die notwendige Ausbildung und Kompetenzen verfügt. In diesem Bereich sehe ich ebenfalls Potenzial zur Weiterentwicklung. Aus meiner Erfahrung werden Kindeswohlabklärungen oft von Professionellen der Sozialen Arbeit oder auf einem Sozialdienst von Berufsbeiständen bzw. Berufsbeiständinnen erledigt, welche nicht zwingend über eine zusätzliche Weiterbildung in Kindeswohlabklärungen verfügen. Die Kompetenzen, welche eine Berufsbeiständin bzw. ein Berufsbeistand besitzen muss, um eine adäquate Mandatsführung zu betreiben bewegt sich sicher in eine ähnliche Richtung wie die Kompetenzen einer abklärenden Fachperson. Dennoch befindet sich die bzw. der Professionelle der Sozialen Arbeit in einer ganz unterschiedlichen Rolle und benötigt im Falle einer Kindeswohlabklärung andere methodische Kenntnisse als im Bereich der Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz. Aus meiner Sicht müsste eine auf Kindeswohlabklärung spezialisierte Ausbildung eine Grundvoraussetzung sein, um in diesem Bereich tätig sein zu dürfen. Diese Ausbildung begründet sich schon damit, weil die hohe Verantwortung, die eine Fachperson bei Kindeswohlabklärungen trägt, voraussetzt, dass sie die dazu spezifisch notwendigen Abklärungsinstrumente und deren Anwendung kennt, für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen geschult wird und sich Methoden aneignet, um sich Wissen zu den verschiedenen Themenfeldern, beispielsweise medizinisches, pädagogisches oder psychologisches schnell anzueignen.

Damit eine weitere Steigerung der Qualität im Bereich der Kindeswohlabklärungen erreicht werden kann, sehe ich neben der gezielten Ausbildung auch die Förderung von Veranstaltungen in diesem Bereich als zentral an. Bisher gibt es die Interessensgemeinschaft Qualität im Kinderschutz (IGQK), welche sich für die Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität im Kinderschutz in der Schweiz einsetzt. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen sollte aus meiner Sicht gefördert bzw. verpflichtend werden, damit eine Verständigung

zwischen den im Kinderschutz tätigen Professionen und Organisationen entsteht. Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass es unter den beteiligten Akteurinnen und Akteuren innerhalb des Kinderschutzes an Einigkeit bedarf, was unter Qualität in diesem Bereich verstanden wird.

Zusammenfassend kann behauptet werden, dass sich die Soziale Arbeit über die Notwendigkeit der Qualitätssicherung im Bereich von Kindeswohlabklärungen einig ist. Eine Einigkeit über die Massnahmen zur Qualitätssicherung besteht jedoch nicht. Der fehlende Verfahrensstandard in Kindeswohlabklärungen und die Vielfalt an organisationalen Rahmenbedingungen innerhalb des Kinderschutzes erschweren die Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität. Ein Schritt in Richtung Vereinheitlichung wäre die Einführung von schweizweit verbindlich geltenden Abklärungsinstrumenten. Damit würde den fehlerhaften und unbegründeten Empfehlungen sowie auch der gewissen Willkür entgegenge wirkt werden. Diese Vereinheitlichung würde aus meiner Sicht nicht nur in der Qualitätsdebatte eine zentrale Lücke schliessen, sondern Kindeswohlabklärungen auch für eine betroffene Familie transparenter und nachvollziehbar machen, sodass möglicherweise dadurch Konflikte bei der Abklärung vermindert und die Zusammenarbeit mit der Familie verbessert werden könnte.

7 Literaturverzeichnis

- Biesel, Kay/Schnurr, Stefan (2014). Abklärungen im Kinderschutz: Chancen und Risiken in der Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. (1). S. 63-71.
- Biesel, Kay/Jud, Andreas/Lätsch, David/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan/Hauri, Andrea/Rosch, Daniel (2017a). Nicht Entweder- oder, sondern Sowohl-als-auch? Zur Kombination des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz und des Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2). S. 139-155.
- Biesel, Kay/Fellmann, Lukas/Müller, Brigitte/Schär, Clarissa/Schnurr, Stefan (2017b). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Bern: Haupt Verlag AG.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim: Beltz Juventa.
- Caplazi, Alexandra (2016). Die Person in Staat und Recht. In: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne. Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 77-146.
- Dettenborn, Harry (2010). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 3. überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Fassbind, Patrick (2018a). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis Christiana/Heck Christoph. Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 128-148.
- Fassbind, Patrick (2018b). Praxis des Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidverfahrens. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis Christiana/Heck Christoph. Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 167-193.

- Fassbind, Patrick (2018c). Die KESB im Beschwerde- und Vollstreckungsverfahren. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis Christiana/Heck Christoph. Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 193-202.
- Flick, Uwe (2014). Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag.
- Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2013). Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Häfeli, Christoph (2013). Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht mit einem Exkurs zum Kinderschutz. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Häfeli, Christoph (2016). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne. Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 290-342.
- Heck, Christoph (2018). Überblick über die Akteure und deren Aufgabe. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis Christiana/Heck Christoph. Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 91-99.
- Hegnauer, Cyril (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. 5. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Jud, Andreas (2008). Gefährdung der kindlichen Entwicklung. In: Voll, Peter/Jud, Andreas/Mey, Eva/Häfeli, Christoph/Stettler, Martin (Hg.). Zivilrechtlicher Kinderschutz. Akteure, Prozesse, Strukturen. Luzern: Interact. S. 25-42.
- Kaiser, Robert (2014). Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung. Wiesbaden. Springer Fachmedien.
- Kantonales Jugendamt Bern (Hg.) (o.J.). In: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kinderschutz/freiwilliger_kindeschutz

schutz.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_Freiwillige-Kindeschutzfaelle-Leitfaden-fuer-Mitarbeitende-bernische-SD_de.pdf [Zugriffsdatum: 2. Februar 2020].

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (2017). Praxisanleitung Kinderschutzrecht. Zürich/St.Gallen: Dike.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Hg.) (2018). In: https://www.kokes.ch/application/files/9815/6765/9906/KOKES-Statistik_2018_Kinder_Bestand_A3.pdf [Zugriffsdatum: 26. Januar 2020].

Lätsch, David/Hauri, Andrea/Jud, Andreas/Rosch, Daniel (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls für die deutschsprachige Schweiz. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 70. Jg. (1). S. 1-26.

Mayring, Philipp (2016). Einführung in die qualitative Sozialforschung. 6. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Merchel, Joachim (2013). Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel: Juventa.

Peter, Verena/Dietrich, Rosmarie/Speich, Simone (2018). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 148-167.

Rosch, Daniel (2017). Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung. Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz. Herausgegeben von Daniel Rosch und Luca Maranta. Band 3. Bern: Hep Verlag AG.

Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes-

und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 30-33.

Rosch, Daniel (2018b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 69-90.

Rosch, Daniel/Hauri, Andrea (2018). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In: Rosch, Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2., aktualisierte Auflage. Bern: Haupt Verlag. S. 442-492.

Schirmer, Dominique (2009). Empirische Methoden der Sozialforschung. Paderborn: Wilhelm Fink.

Schnurr, Stefan (2019). Kinder und Jugendhilfe in der Schweiz. In: Zeitschrift Jugendhilfe. (1). S. 13-18.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210). Stand 1. Januar 2019.

Uebersax, Christa (2019). Analyse von zwei Abklärungsmodellen im Kindesschutz in der Schweiz mit Fokus auf die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte. Bachelor Arbeit. Hochschule für Soziale Arbeit. Fachhochschule Nordwestschweiz. Olten.

7.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die vier Bereiche des Kindesschutzes.
Häfeli, Christoph (2013). Grundrisse zum Erwachsenenschutzrecht mit einem Exkurs zum Kindesschutz. Bern: Stämpfli Verlag AG.

Abbildung 2: Involvierte Akteure im Kindesschutzverfahren.
Eigene Darstellung

Abbildung 3: Verfahrensabläufe bei der Abklärung und Anordnung von Kinderschutzmassnahmen.

Eigene Darstellung in Anlehnung an: Konferenz für Kindes- und Erwachsenenenschutz (2017). Zürich/St.Gallen: Dike.

Anhang

1. Ehrenwörtliche Erklärung	61
2. Interview-Leitfaden	62
3. Kodierleitfaden.....	63
4. Interview 1	69
5. Interview 2	74

Anhang 1: Ehrenwörtliche Erklärung

Bachelor-Thesis

Erklärung der Studierenden zur Bachelor-Thesis

Name, Vorname der Autorin:

Bösiger Marina

Titel/Untertitel Bachelor-Thesis:

Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen

Welche Vorkehrungen treffen Soziale Dienste, um die Qualität im Rahmen von Kindeswohlabklärungen zu gewährleisten und so professionelle Soziale Arbeit sicherzustellen?

Begleitung Bachelor-Thesis:

Dr. Kay Biesel

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor-Thesis selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Datum: 6. Juni 2020

Unterschrift:



Anhang 2: Interview Leitfaden

Fragestellung:

*Welche Vorkehrungen treffen Sozialdienste, um die Qualität im Rahmen von Kindeswohl-
abklärungen zu gewährleisten und so professionelle Soziale Arbeit sicherzustellen?*

Einstieg

- Begrüssung und Dank
- Kurzer Umriss des Themas / Vorstellung der Fragestellung
- Kurze Beschreibung des Interviewablaufs und der ungefähren Dauer
- Informationen und explizite Zustimmung der befragten Person über die anonyme Behandlung der Daten sowie Einhaltung des Datenschutzes.
- Frageblöcke A-C: Es wird ausschliesslich die Oberfrage gestellt. Sollten bei der Beantwortung der Frage nicht näher auf die Unterthemen eingegangen werden, fragt die Interviewerin mit den Unterfragen konkret nach.

A) Angaben der abklärenden Stelle

- a. Sozialdienst Region:
- b. Sitz des Sozialdienstes:
- c. Name, Vorname:
- d. Funktion:
- e. Beruf:
- f. Datum des Interviews:

B) Warum ist es aus Ihrer Sicht wichtig, im Bereich Kindeswohlabklärungen auf Qualität zu achten?

- a. Woran erkennen Sie, dass eine Kindeswohlabklärung gut realisiert wurde?

C) Welche Vorkehrungen treffen Sie mit Ihren Mitarbeitenden, um die Qualität im Rahmen von Kindeswohlabklärungen zu gewährleisten?

- a. Verwenden Sie Instrumente (z.B. Berner und Luzerner Abklärungsmodell oder das Prozessmanual) um Kindeswohlabklärungen strukturiert durchzuführen?
 - i. Begründung für Verwendung oder Nicht-Verwendung?
- b. Nutzen Sie andere Methoden, wie die Kollegiale Beratung oder das 4-Augenprinzip?
 - i. Begründung für Verwendung oder Nicht-Verwendung?

Anhang 3: Kodierleitfaden

Hauptkategorie: Gründe für die Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen	
<i>Definition: Gründe, welche die befragten Personen nennen, warum die Qualitätssicherung in Kindeswohlabklärungen zentral ist.</i>	
Subkategorie	Ankerbeispiele
Auswirkungen	E1, Zeile 4: <i>Ehm . . im Rahmen des Kindeschutzes ist es aus meiner Sicht zentral, dass aufgrund der Ergebnisse der Abklärung und von den Empfehlungen, welche man macht, kann dies unter Umständen im Leben eines Kindes relativ grosse Auswirkungen haben. Gerade wenn man denkt, wenn es zu einer starken Kindeschutzmassnahme kommt, wenn es um eine Fremdplatzierung oder Therapiemassnahme geht, bis hin zum Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sind dies einschneidende, ehm einschneidende Entscheide.</i>
Verantwortung	E1, Zeile 10: <i>Und vor allem weil das Kind . . klar in einem gewissen Alter kann es ja mitreden, aber sich in diesem Sinn ja nicht selber, für sich sein Anwalt sein kann. Da hat man als abklärende Person eine grosse Verantwortung.</i>
Persönlichkeitseingriff	E2, Zeile 10: <i>Ehm . . es ist natürlich ein gesetzlicher Auftrag, das heisst, der gibt natürlich auch vor, dass man da sehr sorgfältig und achtsam vorgehen muss und es ist ja quasi schon der erste Eingriff in die Intimsphäre der Familie und ein Stück weit auch schon in die Rechte der Eltern. Ja, weil in einem Abklärungsprozess darf ich ja schon Informationen einholen, die ich sonst nicht einholen dürfte.</i>

Hauptkategorie: Merkmale einer guten Kindeswohlabklärung

Definition: Merkmale, welche die befragten Personen erkennen lassen, dass eine Kindeswohlabklärung gut realisiert wurde.

Subkategorie	Ankerbeispiele
Abklärungsbericht	<i>E1, Zeile 66: Für mich, dann nehme ich dies etwas vorweg, ist die Abklärung gut, wenn die entsprechenden Fragen beantwortet werden können, wenn die Ergebnisse mit Fakten hinterlegt sind und wenn es eine Vermutung ist, dies auch klar so deklariert wird.</i>
Realisierbarkeit der empfohlenen Massnahme	<i>E1, Zeile 84: Für mich ist es in der Abklärung auch immer ein wichtiger Teil, dass man einschätzt, ob die Empfehlung wirklich auch umsetzbar ist.</i>
Transparenz	<i>E1, Zeile 122: Das hat für mich auch etwas mit Qualität zu tun, wenn man klar deklariert, wo man sich im Abklärungsprozess befindet.</i>
Einbezug des gesamten Systems	<i>E1, Zeile 91: ..., dass man deklariert, woher die Informationsquelle ist. Dann sieht man auch, ob man jetzt nur, angenommen die Nachbarn haben die Meldung gemacht, nur mit diesen gesprochen hat oder auch mit der Schule oder mit weiteren Institutionen oder Stellen, welche mit diesem Familiensystem zu tun haben, ob diese auch miteinbezogen wurden. Oder wie hat man konkret auch mit den Kindern und den Erwachsenen gesprochen.</i> <i>E2, Zeile 51: ..., dass man die Familie in diesen Prozess oder in dieser Entscheidung, so wie es möglich ist, manchmal ist es eben nicht möglich, aber so wie es möglich ist, einbezieht (...).</i>

Zusammenarbeit mit dem System	E2, Zeile 30: <i>Ich habe eine gute Abklärung gemacht, wenn ich die Eltern gewonnen habe, um mit mir dann weiter zu kooperieren.</i>
Interne Zusammenarbeit	E2, Zeile 68: <i>Das heisst also, so ein guter Abklärungsprozess ist für mich ein Prozess, der im Dialog passiert.</i>

Hauptkategorie: Verwendete Methoden zur Qualitätssicherung

Definition: Methoden, welche in der Praxis zur Qualitätssicherung angewendet werden.

Subkategorie	Ankerbeispiele
Interner Austausch	E1, Zeile 51: <i>Fachfragen können im Team oder mit mir oder mit wem auch immer besprochen werden.</i>
Vier-Augen-Prinzip	E1, Zeile 63: <i>Wir versuchen aber natürlich insofern eine Qualitätssicherung zu machen, dass ja Abklärungsberichte von jemandem zweitem gelesen werden, konkret von der Leitung oder deren Stellvertretung.</i>
Einbezug von Fachliteratur	E1, Zeile 101: <i>Was auch immer zentral ist, dass man Fachliteratur, soweit dies möglich ist, einbezieht.</i>
Abklärungsmodelle	<p>E2, Zeile 102: <i>Aber wir hier im Team arbeiten eher nach dem Prozessmanual, beziehungsweise im Moment nach dem Berner- und Luzerner Abklärungsmodell. Das erproben wir im Moment.</i></p> <p>E1, Zeile 57: <i>Wir brauchen nicht konkret ein Modell, an welchem wir uns orientieren. Einerseits sehe ich es so, dass solche Modelle sicher einen Vorteil haben, dass nichts vergessen geht. Auf der anderen Seite habe ich dann auch schon erlebt, dass solche Modelle einem ein Stück weit ein Korsett auflegen. Ich denke es wird für</i></p>

	<i>uns schon auch eine Frage sein, ob wir früher oder später zu einem solchen Modell greifen und nach diesem Modell die Abklärungen machen. Für mich spricht nichts dagegen. Wir haben es einfach aktuell bei uns auf dem Dienst nicht.</i>
Intervision	<i>E2, Zeile 86: Wir haben auch noch das Gefäß der Intervision, wo wir wirklich auch in Form der kollegialen Beratung, ehm . . . wo man sich auch noch einem eine Rückmeldung holen kann (...).</i>

Hauptkategorie: Vorteile der Methoden

Definition: Vorteile, welche die befragten Personen bei der Anwendung der verschiedenen Methoden der Qualitätssicherung erkennen.

Subkategorie	Ankerbeispiele
Ganzheitliche Ansicht	<p><i>E1, Zeile 57: ..., dass solche Modelle sicher ein Vorteil haben, dass nichts vergessen geht.</i></p> <p><i>E2, Zeile 106: Also ja, das Berner und Luzerner Abklärungsmodell ist ja sehr strukturiert von den Fragestellungen her. (...) Da finde ich jetzt als Vorteil, dass es wirklich sehr ehm . . . deutlich die verschiedenen Risikofaktoren benennt und dadurch, dass man das durcharbeiten muss und die Fragen beantworten muss, schaut man die Bereiche wirklich auch alle an. Also es geht nichts verloren.</i></p>
Standardisierung	<i>E1, Zeile 132: ..., dass ein Modell schon auch eine Hilfe sein kann, dass man diesen Prozess ein Stück weit auch standardisieren kann.</i>

	E2, Zeile 120: <i>Das ist halt, finde ich, der Vorteil an diesem Berner und Luzerner Abklärungsmodell, dass es so strukturiert ist und so ehm . . . also Risikofaktoren klar benannt werden, dass man überall einmal mit seiner Aufmerksamkeit gewesen sein muss.</i>
--	---

Hauptkategorie: Nachteile der Methoden

Definition: Nachteile, welche die befragten Personen bei der Anwendung der verschiedenen Methoden der Qualitätssicherung erkennen.

Subkategorie	Ankerbeispiele
Wenig Spielraum	E1, Zeile 59: <i>Auf der anderen Seite habe ich dann auch schon erlebt, dass solche Modelle einem ein Stück weit ein Korsett auflegen.</i>
Zu standardisiert	E2, Zeile 111: <i>Es ist natürlich für die Familie nicht unbedingt so angenehm, vielleicht auch weil man Sachen abfragen muss, ja wenn man das wirklich gut beantworten will, wo es jetzt nicht genau Hinweise gibt. Das ist vielleicht für die Familien dann manchmal etwas irritierend.</i>

Hauptkategorie: Rahmenbedingungen

Definition: Rahmenbedingungen, welche durch das Gesetz oder die Organisation vorgegeben werden und auf die Qualität einer Kindeswohlklärung einen Einfluss haben können.

Subkategorie	Ankerbeispiele
Gesetzliche Rahmenbedingungen	E1, Zeile 48: <i>...wir müssen in der Regel innerhalb von drei Monaten bereits Ergebnisse haben.</i>
Organisationale Rahmenbedingungen	E1, Zeile 52: <i>Es kann aber auch Situationen geben, in welchen zu zweit abgeklärt wird, sofern dies notwendig ist. Aber das ist</i>

	<i>eher selten. Das ist auch wieder eine Frage der personellen Ressourcen.</i>
--	--

Hauptkategorie: Anforderungen an die Abklärungspersonen

Definition: Anforderungen, welchen Abklärungspersonen gerecht werden müssen, damit sie in der Lage sind, qualitativ hochstehende Abklärungen durchführen zu können.

Subkategorie	Ankerbeispiele
Kommunikation	<i>E2, Zeile 51: Das heisst, dass man (...) gut kommuniziert, aber eben auch im richtigen Moment mit den richtigen Stellen kommuniziert und es auch dem Kind und Jugendlichen gut vermitteln kann, gut abfangen kann und gut Sorge trägt, dass eben nicht nur eine Absicherung passiert, sondern dass es auch schonend für das Kind gelaufen ist.</i>
Kompetenzen	<i>E1, Ziele 140: Also was ich sagen kann ist, dass Abklärungen im Kindeswohl durchzuführen sehr anspruchsvoll ist. Es benötigt von der abklärenden Person eine hohe Fachkompetenz, auch soziale Kompetenz.</i>

1 **Anhang 4: Interview 1 vom 19.03.2020**

2 I: Also, die erste Frage ist, warum es aus Ihrer Sicht wichtig ist, dass in
3 Kindeswohlabklärungen auf die Qualität geachtet wird?

4 E: Ehm . . Im Rahmen des Kinderschutzes ist es aus meiner Sicht zentral, dass aufgrund
5 des Ergebnisses der Abklärung und von den Empfehlungen, welche man macht, kann dies
6 unter Umständen im Leben eines Kindes relativ eine grosse Auswirkung haben. Gerade
7 wenn man denkt, wenn es zu einer starken Kinderschutzmassnahme kommt, wenn es um
8 eine Fremdplatzierung oder Therapiemassnahmen geht, bis hin zum Entzug des
9 Aufenthaltsbestimmungsrechts sind dies einschneidende, ehm einschneidende Entscheide.
10 Und vor allem weil das Kind . . klar in einem gewissen Alter kann es ja mitreden, aber sich in
11 diesem Sinn ja nicht selber, für sich ehm sein Anwalt sein kann. Da hat man als abklärende
12 Person eine grosse Verantwortung, halt auch für die weitere Entwicklung des Kindes. Es
13 kann einen grossen Einfluss haben . . jetzt vielleicht nicht in der Entwicklung in dem Sinn,
14 was vielleicht Bildung oder soziale Kompetenzen, sondern einfach halt auch was Beziehung
15 zu den Eltern und so weiter . . Oder ich habe auch schon von älteren Menschen gehört,
16 welche als Kind eine Kinderschutzmassnahme hatten, die haben gesagt, da sei immer so
17 eine Beiständin oder ein Beistand gekommen und habe immer etwas gemacht, aber
18 eigentlich wollte ich immer nur bei den Eltern sein. Oder also ich denke, ehm, von dem her
19 ist es schon zentral, dass man dort nicht einfach, aufgrund von irgendwelchen, ehm, einer
20 Gefährdungsmeldung oder so, ehm, voreilige Schlüsse zieht. Auch vor allem weil man ja
21 immer, aufgrund einer Feststellung eine Empfehlung macht, aber man weiss am ja dann
22 nicht, wenn die Massnahme gemäss Empfehlung errichtet wird, ob diese dann auch
23 entsprechend die Wirkung erzielt, welche man damit beabsichtigen will. Also das ist eine
24 grosse Herausforderung denke ich. Man kann aufgrund einer Situation sagen, jetzt ist das im
25 Moment das Richtige oder man erachtet es als richtig, aber ob dies dann auch so eintritt, das
26 weiss man dann auch nicht ganz genau. Und darum finde ich, dass gerade im Rahmen der
27 Abklärung wichtige Weichen für die Weiterentwicklung des Kindes gestellt werden.

28 I: Woran erkennen Sie, dass Kindeswohlabklärungen gut gemacht wurden?

29 E: Ehm . . Für mich ist dann eine Abklärung gut gemacht, wenn einerseits die Fragen,
30 welche aufgrund der Gefährdungsmeldung, oder warum man die Abklärung macht, stellt ja
31 die Behörde auch immer Fragen. Wenn aufgrund der Antworten, welche die abklärende
32 Person macht, ob diese einerseits schlüssig, begründet und mit Fakten hinterlegt sind oder
33 ob es irgendwo mehr von Eindrücken, also dass man das im Abklärungsbericht klar
34 deklariert, wo hat man einen Eindruck und was sind Fakten. Ehm. . Das ist einerseits, ob
35 dies schlüssig dargelegt wird. Das andere ist für mich auch, also ich mach es so, wenn ich

36 eine Abklärung erhalte, erst einmal schaue, was ist das geschilderte Problem. Dann
37 versuche ich zu erfassen, welche Ressourcen oder welche Fähigkeiten und Qualitäten muss
38 die abklärende Person haben, um dieser Abklärung gerecht zu werden. Also es kann sein,
39 dass je nach Thematik, dass es für die eine Person besser ist, wenn sie die Abklärung
40 macht. Da kann auch nur das Geschlecht schon eine Rolle spielen. Sofern dies überhaupt
41 aus der Meldung entnommen werden kann. Das ist für mich so ein erster Schritt. Ein zweiter
42 Schritt ist, was auch schon Qualitätssicherung ist, wenn man schaut, ob das System schon
43 mehrmals mit uns in Kontakt gewesen ist und ist es allenfalls sogar konfliktbeladen, dann
44 gehen wir manchmal den Weg, dass wir die Abklärung an eine externe Stelle geben, um so
45 eine Art Aussensicht zu erhalten. Damit man nicht, ah, das ist die Familie XY oder Kind XY
46 und wir haben dort bereits drei Abklärungen gemacht, dass man da nicht schon voreilige
47 Schlüsse ziehen kann. Ehm . . Das ist eigentlich so der erste Prozess und das andere ist, wir
48 sind ja im Kanton Solothurn tätig und wir müssen in der Regel innerhalb von drei Monaten
49 bereits Ergebnisse haben. Dies ist eine relativ kurze Zeit. Daher probieren wir in dieser
50 kurzen Zeit der abklärenden Fachperson auch immer die Gelegenheit zu geben, Fragen zu
51 stellen. Fachfragen können im Team oder mit mir oder mit wem auch immer besprochen
52 werden. Damit eine Zweitmeinung eingeholt werden kann. Es kann aber auch Situationen
53 geben, in welchen zu zweit abgeklärt wird, sofern dies notwendig ist. Aber das ist eher
54 selten. Das ist auch wieder eine Frage von personellen Ressourcen.

55 I: Welche Vorkehrungen treffen Sie mit Ihren Mitarbeitenden, um die Qualität im Rahmen von
56 Kindeswohlabklärungen zu gewährleisten?

57 E: Wir brauchen nicht konkret ein Modell, an welchem wir uns orientieren. Ehm . . Einerseits
58 sehe ich es so, dass solche Modelle sicher einen Vorteil haben, dass nichts vergessen geht.
59 Auf der anderen Seite habe ich dann auch schon erlebt, dass solche Modelle einem ein
60 Stück weit ein Korsett auflegen. Ich denke es wird für uns schon auch eine Frage sein, ob wir
61 früher oder später zu einem solchen Modell greifen und nach diesem Modell die Abklärungen
62 machen. Für mich spricht diesbezüglich nichts dagegen. Wir haben es einfach aktuell bei
63 uns auf dem Dienst nicht. Wir versuchen aber natürlich insofern eine Qualitätssicherung zu
64 machen, dass ja Abklärungsberichte von jemandem zweiten gelesen werden, konkret bei
65 uns von der Leitung oder deren Stellvertretung. Diese unterzeichnen den Bericht dann auch
66 mit. Für mich, dann nehme ich dies etwas vorweg, ist die Abklärung gut, wenn die
67 entsprechenden Fragen beantwortet werden können, wenn die Ergebnisse mit Fakten
68 hinterlegt sind und wenn es eine Vermutung ist, dies auch klar so deklariert wird. Auf das
69 achte ich besonders. Und dass die Empfehlung, entsprechend den Feststellungen während
70 der Abklärung, angemessen und schlüssig sind. Letztlich ist es auch immer ein Versuch, das
71 was man erarbeitet hat oder dann auch empfiehlt, ob dies dann auch in der Praxis standhält.

72 Hier versuchen wir natürlich auch Beispiele heranzuziehen, wie wir dies in einem anderen
73 Fall gemacht haben und was dort funktioniert hat oder eben nicht funktioniert hat. So einen
74 Vergleich zu machen mit anderen Fällen. Obwohl jeder Fall dann einzeln angeschaut werden
75 muss. Ehm. . wir probieren natürlich auch, das habe ich schon gesagt, konkret dass die
76 Fallführende sagen kann: Das habe ich erkannt, das ist meine Schlussfolgerung und meine
77 Empfehlung, ist dies für euch auch nachvollziehbar (?). Dies haben wir auch schon in
78 Fallbesprechungen so gemacht. Konkret bei Abklärungen kann dies auch gemacht werden.
79 Oder dass man mit der Leitung schaut, ob die Empfehlung dann wirklich auch in der Praxis
80 erfolgreich sein kann. Gerade wenn man eine Massnahme empfiehlt, bringt es ja nichts,
81 wenn man eine Massnahme empfiehlt, welche letztlich nicht umgesetzt werden kann. In der
82 Regel ist es ja auch so, ehm . . dass meistens die abklärende Person die Massnahme
83 anschliessend auch direkt übernimmt. Dort macht es ja auch keinen Sinn, wenn man etwas
84 empfiehlt, was dann gar nicht umgesetzt werden kann. Für mich ist es in der Abklärung auch
85 immer ein wichtiger Teil, dass man einschätzt, ob die Empfehlung wirklich auch umsetzbar
86 ist.

87 I: Dann habe ich wichtig verstanden, dass Sie hauptsächlich mit dem Vieraugenprinzip
88 arbeiten? Also konkret, wenn es Fragen gibt, können die Mitarbeitenden diese in einer Art
89 Intervision oder mit Ihnen persönlich besprechen?

90 E: Ja genau. Und sicher ist es auch so, dass man, und darum finde ich das eigentlich, so wie
91 wir jetzt die Berichtsvorgaben haben, dass man deklariert, woher die Informationsquelle ist.
92 Dann sieht man auch, ob man jetzt nur, angenommen die Nachbarn haben die Meldung
93 gemacht, nur mit diesen gesprochen hat oder auch mit der Schule oder mit weiteren
94 Institutionen oder Stellen, welche mit diesem Familiensystem zu tun haben, ob diese auch
95 miteinbezogen wurden. Oder wie hat man konkret auch mit den Kindern und den
96 Erwachsenen gesprochen. Was bei Abklärungen immer schwierig ist, gerade bei
97 Kindeswohlabklärungen, wenn das Kind noch gar nicht sprechen kann. Wenn es jetzt
98 beispielsweise ein Kleinkind ist. In solchen Fällen ist man sehr fest auf Drittmeinungen
99 angewiesen und auch auf die eigene Einschätzung. Dort ist es mir zentral, das habe ich nun
100 schon zwei-, drei Mal gesagt, dass man wirklich auch deklariert, wo ein persönlicher
101 Eindruck einfließt. Was auch immer wieder zentral ist, dass man Fachliteratur, soweit dies
102 möglich ist, einbezieht. Dass man schaut, was es so für Empfehlungen aus der ehm . .
103 Psychologie, Pädagogik oder was auch immer gibt. Dass man dies auch versucht zu
104 verarbeiten.

105 I: Und bezüglich des Ablaufes: Kann da jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin selbst
106 entscheiden wie sie vorgeht?

107 E: Ja, das probieren wir. Es kann schon sein, dass man sich bereits am Anfang Gedanken
108 macht, wie man mit der Abklärung einsteigt. Aber in der Regel ist es den Mitarbeitenden
109 überlassen, wie sie in die Abklärung einsteigen wollen. Dies gehört ja auch zum Prozess der
110 Abklärung.

111 Was für mich noch wichtig ist, dass man in der Abklärung auch immer klar trennt, wann kläre
112 ich ab und wann interveniere ich. Auch wenn dies nicht immer ganz getrennt werden kann.
113 Für mich hat abklären eigentlich nichts mit Intervention zu tun. Also ich finde, dort bin ich
114 auch immer daran, zu schauen, dass man im Abklärungsbericht auch klar deklariert, wann
115 interveniere ich. Das kann manchmal wichtig sein, um zu sehen, ob das betroffene System
116 die Intervention auch umsetzen kann. Aber wenn man die kurze Zeit sieht, finde ich dies
117 schwierig, in einer solch kurzen Zeit einzuschätzen, ob die Familie in der Lage ist,
118 Empfehlungen umzusetzen. Ich hätte es lieber, wenn man für eine Abklärung ein halbes Jahr
119 Zeit hat. Man kann ja problemlos eine Verlängerung verlangen, wenn dies angezeigt ist.
120 Gerade im Kinderschutz sind drei Monate schon sehr kurz. Obwohl für das betroffene
121 System es auch gut ist, wenn sie einmal wissen, wann die Abklärungsphase nun
122 abgeschlossen ist und ob es eine Massnahme gibt oder nicht. Das hat für mich auch etwas
123 mit Qualität zu tun, wenn man klar deklariert, wo man sich im Abklärungsprozess befindet.

124 I: Also, dass das betroffene System immer weiss, wo man im Abklärungsprozess genau
125 steht?

126 E: Ja genau. Weil oftmals erlebe ich es auch so, das ist jetzt eine persönliche Erfahrung,
127 dass Eltern, oder wer es auch immer betrifft, bereit ist, auf Vorschläge einzugehen. Dort ist
128 es auch wichtig, dass man klar deklarieren kann, dass ich jetzt nur abklären und anhören
129 möchte, um mir einen Eindruck zu verschaffen. Oder die andere Seite ist dann auch, dass
130 man direkt auf Gegenwehr oder Abwehr stösst und man dann dort auch eine gewisse
131 Vertrauensbasis herstellen kann. Ansonsten können ja gar keine Fakten gesammelt werden.
132 Es ist ein hoher Anspruch. Dort denke ich, dass ein Modell schon auch eine Hilfe sein kann,
133 dass man diesen Prozess, ein Stück weit auch standardisieren kann. Es würde sicher helfen,
134 jemand der viele Jahre Abklärungen macht, hat dies vielleicht ein bisschen weniger . . ja ist
135 da erfahrener. Gerade für jemanden der neu in diesen Bereich einsteigt, denke ich ist es
136 auch ein Vorteil, wenn man so ein Modell anwendet. Dort ist es aber wichtig, dass man nicht
137 starr, jetzt ein wenig überspitzt ausgedrückt, wenn ich dort kein Häkchen machen kann oder
138 dort nichts hinschreiben kann, dann ist die Abklärung noch nicht fertig.

139 I: Möchten Sie noch etwas anfügen?

140 E: Also was ich sagen kann ist, dass Abklärungen im Kindeswohl durchzuführen sehr
141 anspruchsvoll ist. Es benötigt von der abklärenden Person eine hohe Fachkompetenz, auch
142 soziale Kompetenz. Einerseits hat man vielleicht ein drei- oder vierjähriges Kind. Man muss
143 ja mit diesem auch ein wenig in eine Beziehung geraten und gleichzeitig hat man vielleicht
144 noch Eltern, bei welchen eine Suchtproblematik dahinter ist. Ich erlebe dies immer als sehr
145 anspruchsvoll. Und noch einmal . . man entscheidet dort über den weiteren Verlauf, unter
146 Umständen, des Lebens des Kindes, was einen wesentlichen Einfluss hat. Die Behörde hat
147 meist keine andere Möglichkeit, als sich auf die Angaben der abklärenden Person zu
148 stützen. Ich denke es ist deshalb auch wichtig, dass man sich dieser Verantwortung bewusst
149 ist. Ich denke es ist eine sehr anspruchsvolle Arbeit aber es hat . . auch eine schöne Seite.
150 Man kann natürlich dort auch helfen die Weichen zu stellen, in der Hoffnung, dass das
151 System die Chance nutzen kann, damit sich etwas zum Besseren wenden kann. Auch dass
152 man für das System eine gewisse Entlastung schaffen kann. Man muss sich aber auch
153 bewusst sein, dass in gewissen Bereichen auch Grenzen gesetzt sind. Dass wenn die Eltern
154 nicht wollen, es schwierig ist . . Dass man dann vielleicht auch mal sagen kann, dass wäre
155 jetzt ideal. Aber wenn man das Ideal nicht erreichen kann muss man mit etwas «wenigerem»
156 auch zufrieden sein, und so Schritt für Schritt vorgehen kann.

157 I: Vielen Dank.

1 **Anhang 5: Interview 2 vom 02.04.2020**

2 I: Also, die erste Frage ist, warum es aus Ihrer Sicht wichtig ist, gerade im Bereich der
3 Kindeswohlabklärungen, auf Qualität zu achten?

4 E: Ja, genau . . . Also ehm . . . Ja wir sind ja da in einem Bereich, das gibt sich ja schon aus
5 dem Thema an sich, also wenn es darum geht das Kindeswohl abzuklären, dann ehm,
6 erfordert dies natürlich eine qualitativ hohe Leistung, damit man auch gut einschätzen kann,
7 ob man es hier mit einer Gefährdung zu tun hat oder nicht. Also das liegt ja schon in dem
8 Thema begründet. Wenn ich einschätzen möchte, ob eine Gefährdungssituation vorliegt,
9 dann muss ich qualitativ gut arbeiten, um das überhaupt am Ende beurteilen zu können.
10 Ehm . . . es ist natürlich ein gesetzlicher Auftrag, das heisst, der gibt natürlich auch vor, dass
11 man da sehr sorgfältig und achtsam vorgehen muss und es ist ja quasi schon der erste
12 Eingriff in die Intimsphäre der Familie und ein Stück weit auch schon in die Rechte der
13 Eltern. Ja, weil in einem Abklärungsprozess darf ich ja schon Informationen einholen, die ich
14 sonst nicht einholen dürfte. Das macht natürlich auch aus, dass man schon, find ich, auch
15 eine Qualität gewährleisten muss einfach. Das ist eine Verpflichtung. Genau, und ehm, um
16 auch letztendlich einschätzen zu können, eben, wie hoch ist das Risiko, ehm was braucht es
17 für einen Eingriff, ist der Eingriff, also wenn es denn überhaupt einen braucht, ist das
18 angemessen oder nicht (?) Können die Eltern selber Abhilfe schaffen oder ehm, oder muss
19 es wirklich eine Massnahme geben vom Gesetzgeber her (?) Dafür braucht man natürlich
20 auch eine qualitativ gute Abklärung. Ich finde das ist man den Eltern und den Kindern und
21 Jugendlichen auch schuldig. Wenn man schon so eingreift in ein System, finde ich, dann
22 ehm . . . dann muss man das auch auf eine abgesicherte Weise tun. Sich wirklich die grösste
23 Mühe geben, dass auch professionell zu machen und achtsam. Das finde ich, das ist ein
24 wichtiger Punkt, dass man halt auch wirklich entsprechend mit Wertschätzung und mit der
25 richtigen Haltung, von vornherein an die ehm . . . Aufgabe heran geht.

26 I: Wenn Sie jetzt eine Abklärung beobachten würden oder mit jemandem eine Abklärung
27 machen oder am Schluss einer Abklärung sind, wann erkennen Sie, dass eine Abklärung gut
28 gemacht ist? Oder wann seid Ihr am Schluss, wenn Sie jetzt eine Abklärung fertig gemacht
29 haben, wann können Sie sagen, dass Sie diese Abklärung gut gemacht haben?

30 E: Ja das ist natürlich schwierig. Ich habe eine gute Abklärung gemacht, wenn ich die Eltern
31 gewonnen habe, um mit mir dann weiter zu kooperieren. Also zumindest dann, in den Fällen,
32 wo man dann wirklich sagen muss: Es ist ein Förderbedarf oder Unterstützungsbedarf da in
33 der Familie. Das ist ja auch nicht immer . . . also erst mal . . . das erste wäre für mich eine
34 Klarheit zu entwickeln, in diesem ganzen Abklärungsprozess, ist es wirklich eine Familie die
35 Unterstützung braucht oder nicht (?) Ehm ja, und davor, wäre noch mal ehm . . . was

36 eigentlich das aller Erste ist, muss ich mich eigentlich noch korrigieren. Ganz als erstes
37 müsste man eigentlich eine Risikoeinschätzung machen, gibt es eine akute
38 Gefährdungssituation (?) Das ist immer das erste. Das muss man wirklich als ehm . .
39 zuvorderst im Grund genommen abklären. Und dann würde der Schutz des Kindes im
40 Vordergrund stehen. Das kann also sein, dass eine Abklärung dann gut oder erfolgreich ist,
41 wenn sie . . , sie kann ganz kurz sein ja, dass man in den Fällen, wo wir zum Schluss
42 kommen, es muss sofortiger Schutz gewährleistet werden vom Kind, dann ist sie halt nur
43 sehr kurz, aber dann ist trotzdem der erste Teil der Abklärung erfolgreich für mich, und die
44 Qualität auch gut. Wenn wir zu einer klaren Einschätzung gekommen sind . . ehm, wir
45 müssen den Schutz des Kindes vorne anstellen. Das heisst auch eine Trennung vom
46 Elternhaus. Das haben wir gottseidank nicht so häufig, aber das wäre für mich ein Zeichen
47 einer guten Qualität, wenn man dies wirklich einschätzen kann und das dann auch umsetzt.
48 Wie dies dann umgesetzt wird, ist wieder eine andere Sache. Wenn man das natürlich dann
49 noch schafft, trotzdem in gutem Kontakt mit den Eltern zu sein und ehm . . das so gut zu
50 kommunizieren, dass es wirklich wenig an zusätzlichem Schaden anrichtet, dann ist es auch
51 erfolgreich. Ja das heisst, dass man die Familie in diesem Prozess oder in dieser
52 Entscheidung, so wie es möglich ist, manchmal ist es eben nicht möglich, aber so wie es
53 möglich ist, einbezieht, gut kommuniziert, aber eben dann in den richtigen Momenten mit den
54 richtigen Stellen kommuniziert und es auch dem Kind oder dem Jugendlichen gut vermitteln
55 kann, gut abfangen kann und gut Sorge trägt, dass eben nicht nur eine Absicherung passiert
56 sondern dass es auch schonend für das Kind gelaufen ist. Das wäre für mich auch noch ein
57 wichtiger Aspekt. Ich meine das Eine ist natürlich zu sagen: Wir haben da vielleicht eine
58 Gefährdungssituation. Wir müssen das Kind an einen sicheren Ort bringen. Da könnte ich
59 natürlich sagen, damit habe ich meine Pflicht erfüllt, aber das ist ja nicht das alleine, sondern
60 ich muss das natürlich auch versuchen, dies auf eine solche Art und Weise zu machen, dass
61 das Kind nicht noch zusätzlich traumatisiert wird oder Schaden davon trägt. Oder dass sich
62 die ganze Situation nicht noch verschlimmert. Das heisst, dass man wirklich sehr, sehr
63 achtsam vorgehen muss.

64 I: Und es benötigt ein grosses Mass an wissen.

65 E: Ja, viel Wissen genau. Es ist auch viel Austausch. Es braucht unglaublich viel . . immer
66 wieder neue Entscheidungen. Man muss jeden einzelnen Schritt genau überprüfen: Bin ich
67 jetzt auf dem richtigen Weg (?) Habe ich etwas vergessen (?) Und das kann man nicht
68 alleine. Das heisst also, so ein guter Abklärungsprozess ist für mich ein Prozess, der im
69 Dialog passiert. Also mindestens zu zweit und es kann auch mal sein, dass da noch mehr
70 Austausch notwendig ist.

71 I: Das wäre dann schon die nächste Frage. Eben, welche Vorkehrungen Sie und Ihre
72 Mitarbeitenden treffen, dass die Qualität von Kindeswohlabklärungen gewährleistet ist. Eben
73 Sie sagen jetzt, dass Sie es oft zu zweit machen. Gibt es dann auch die Situation, dass
74 jemand die Abklärung alleine macht und einfach im Dialog mit jemandem zweiten ist?

75 E: Also wir haben uns ja sowieso orientiert, zumindest in meinem Team, am dialogisch-
76 systemischen Abklärungsprozess, und den machen wir tatsächlich auch zu zweit in Co-
77 Abklärung. Ja das ist bei uns schon eine Regel. Bei uns im Team, muss ich dazu aber
78 sagen, nicht in der ganzen Organisation. Das kann aber trotzdem mal sein, dass im Einzelfall
79 auch mal was alleine stattfindet, dann holt man sich die Rückmeldung innerhalb vom Team,
80 von den anderen Sozialarbeitenden. Was wir allerdings zusätzlich auch noch haben ist
81 natürlich, dass ich als Teamleitung, an verschiedenen Punkten auch immer wieder
82 miteinbezogen werde. Gerade wenn es schwierige Situationen sind oder wenn
83 Entscheidungen getroffen werden müssen über die KESB. Wenn wir kurzfristig die KESB
84 informieren müssen, um uns da vielleicht auch einen gesetzlichen Entscheid abzuholen, bin
85 ich als Teamleitung immer involviert. Und dann haben wir aber auch noch andere Gefässe.
86 Wir haben auch noch das Gefäss der Intervision, wo wir wirklich auch in Form der kollegialen
87 Beratung, ehm . . . wo man sich auch noch einmal eine Rückmeldung holen kann . . . was auch
88 genutzt wird immer wieder in Abklärungsprozessen. Und wir haben auch teilweise noch
89 Supervision, die man auch noch nützen könnte.

90 I: Also eigentlich viele Hilfestellungen für Ihre Mitarbeitenden?

91 E: Ja, diese Hilfestellungen muss man sich natürlich aktiv einholen. Aber dann sind sie da.

92 I: Also, Sie sagen, Sie nutzen das Prozessmanual. Wie sind Sie dazu gekommen?

93 E: Also das war jetzt vor meiner Zeit, als ich noch nicht hier dieses Team geleitet habe. Ich
94 glaube aber die Organisation war im ganzen Projekt da involviert, soweit ich mir das hab
95 sagen lassen. Und sie haben auch einen Teil sogar mitentwickelt von diesem
96 Prozessmanual. Ja, es wurde entwickelt und ist auch hier, zumindest in diesem Team, in der
97 Umsetzung geblieben. Wir haben in den anderen Teams eine andere Vorlage, also beim
98 Abklärungsbericht und diese richtet sich nach einem Stern aus. Das hat die Marie-Therese
99 Hofer entwickelt. Sie war hier wissenschaftliche Mitarbeiterin bei uns und hat das Stern-
100 Modell entwickelt. Das ist auch ein diagnostisch-anamnestisches Instrument, ehm . . . und das
101 dient so zu sagen als Vorlage dafür, wie unser normaler Abklärungsbericht strukturiert ist.
102 Das ganze Modell kann auch genutzt werden für den Abklärungsprozess. Aber wir hier im
103 Team arbeiten eher nach dem Prozessmanual, beziehungsweise im Moment nach dem
104 Berner und Luzerner Abklärungsmodell. Das erproben wir im Moment.

105 I: Wo sehen Sie die Vorteile dieser Modelle?

106 E: Also ja das Berner und Luzerner Abklärungsmodell ist es ja sehr strukturiert von den
107 Fragestellungen her. Das erfordert natürlich noch einmal ein anderes Vorgehen. Da finde ich
108 jetzt als Vorteil, dass es wirklich sehr ehm . . . deutlich die verschiedenen Risikofaktoren
109 benennt und dadurch, dass man das durcharbeiten muss und die Fragen beantworten muss,
110 schaut man die Bereiche wirklich auch alle an. Also es geht nichts verloren. Das ist mein
111 Eindruck. Es ist natürlich für die Familien nicht unbedingt immer so angenehm, vielleicht
112 auch weil man Sachen abfragen muss, ja wenn man das wirklich gut beantworten will, wo es
113 jetzt nicht genau Hinweise gibt. Das ist vielleicht für die Familien dann manchmal ein wenig
114 irritierend. Warum werde ich jetzt nach, so ein Beispiel, nach Suchtfaktoren gefragt, wenn es
115 überhaupt keine Hinweise, jetzt auch von der Meldung oder in die Richtung, gegeben hat.
116 Aber trotzdem, zu einer gründlichen Anamnese gehört das schon auch dazu, diese Punkte
117 anzuschauen oder zumindest im Hinterkopf zu haben. Zu schauen, gibt es vielleicht trotzdem
118 irgendeinen Hinweis (?) Oder man fragt das einfach auch noch einmal ab, um eine
119 Sicherheit zu bekommen. Alleine mit der Art, wie dann auch damit umgegangen wird, hat
120 man auch schon wieder eine neue Information. Wie darauf geantwortet wird oder so. Das ist
121 halt, finde ich, der Vorteil an diesem Berner und Luzerner Abklärungsmodell, dass es so
122 strukturiert ist und so ehm . . . also Risikofaktoren so klar benannt werden, dass man überall
123 Mal mit seiner Aufmerksamkeit gewesen sein muss. Ansonsten kann man die Fragen
124 einfach nicht beantworten mit gutem Gewissen. Bei anderen Abklärungsberichten, wie wir
125 die jetzt vorher hatten, bei diesen offenen mit dem Stern, da fokussiert man sich darauf, was
126 sich sowieso schon gerade anbietet. Das würde ich so sagen, dass ist das Risiko, dass man
127 einfach Dinge so ausser Acht lässt, weil sie nicht auftauchen. Da muss man sich sehr
128 konzentrieren und selber nochmal überlegen, was es sonst noch für Risikofaktoren gibt. Bei
129 dem Berner und Luzerner Modell kommt man da nicht daran vorbei. Also das finde ich einen
130 klaren Vorteil. Ehm . . . und . . . was ein bisschen schwierig ist an dem ganzen Modell ist, dass
131 ja nachher der Bericht so automatisch erstellt wird, eigentlich aus dem Tool, anhand des
132 Instruments, welches man ausfüllt. Das gibt natürlich nicht so ein . . . also technisch ist es
133 schwierig und auch nicht immer so angenehm zu lesen. Da bin ich mir noch nicht ganz so
134 sicher. Da müsste man sicher noch daran arbeiten. Aber da sind wir noch mittendrin in der
135 Erprobung muss ich sagen. Das kann ich noch nicht so abschliessend beantworten. Ich finde
136 es auch gut, dass viele Sachen, selbst wenn sie dann ehm, wenn man klar beantworten
137 kann «nein», diese Risikofaktoren sind nicht da, ehm, konnte ich nicht erkennen zumindest,
138 dann stehts auch klar darin. Das ist eigentlich etwas, was mir auch gut gefällt muss ich
139 sagen. Denn sonst ist es so, dass man sich fokussiert auf das, was problematisch ist, aber
140 man verliert dann vielleicht auch aus den Augen, wo denn die Ressourcen sind, im Sinne

141 von, was denn alles gut ist und wo sehe ich denn gar keine Risikofaktoren. Also es
142 versachlicht das Ganze etwas, finde ich.

143 I: Das habe ich auch oft das Gefühl, dass wenn man die Abklärungsberichte liest, dass diese
144 sehr negativ behaftet sind und kaum auf das Positive und auf die Ressourcen eingeht.

145 E: Es ist natürlich immer ein Problem bei Abklärungen. Weil es einfach so ist, schon vom
146 Fokus her an sich, wird man ja gefragt, liegt eine Gefährdung vor oder nicht (?) Also man
147 muss eigentlich immer das Negative schon . . ehm, da ist man wirklich in diesem
148 Kontrollmodus ein Stück drin. Das fällt auch nicht immer ganz leicht. Systemisch-Dialogisch
149 versucht man natürlich auch immer auch auf die Ressourcen zu schauen und eher auch in
150 Richtig: Wie kann ich die Familie anbinden (?) Wie kann ich, ehm, die zu einer Kooperation
151 bewegen (?) Wie können wir an den Stärken arbeiten und langfristig was ausgleichen (?)
152 Aber wenn man wirklich die Abklärung als solche betrachtet und da gibt es natürlich
153 verschiedene Ansätze. Es ist sehr negativ fokussiert . . und ja . .

154 I: Darum ist es umso wichtiger, dass das Prozessmanual den Fokus auch noch auf die
155 Ressourcen lenkt (?)

156 E: Genau, dass eine Versachlichung stattfindet und dass man dann wirklich auch sagt, zum
157 Beispiel: Ich habe den Faktor Sucht abgeklärt und es gibt keine Hinweise. Dann habe ich
158 das auch klar da drin verschriftlicht. Da ich im Moment einfach keine Hinweise darauf hatte.
159 Und wenn es Hinweise gibt, dann muss ich diese auch genau anschauen und muss es
160 fachlich auch noch einmal gut begründen und ich habe die Ankerbeispiele, die ich mir
161 anschauen kann. Da finde ich schon, das ist fachlich, ehm . . und qualitativ schon gut. Also
162 besser als wenn man jetzt zu offen . . also dann hat man als Sozialarbeiter doch auch oft das
163 Gefühl, ich muss da aufpassen, dass ich nicht irgendein Aspekt vernachlässige oder ehm . .
164 es kommt zu sehr auf den persönlichen Eindruck an. Das ist es aber nicht für mich. Ich finde
165 bei Abklärungen hat man schon klare Hinweise und Dinge, die man beurteilen kann. Man
166 kann nicht die absolute Wahrheit finden. Das sind auch nicht Aussagen für Dauerhaft. Das
167 ist eine Momentaufnahme. Das ist auch klar. Aber ich glaube das ist jedem klar, der in
168 diesem Bereich arbeitet. Das in diesem Bereich natürlich auch immer gewisse
169 Unsicherheitsfaktoren da sind. Man kann nicht alles zu 100% belegen und beweisen schon
170 sowieso nicht. Da wären wir ja sonst im strafrechtlichen Teil.

171 I: Dann helfen die Abklärungsmodelle auch, das Ganze etwas zu objektivieren?

172 E: Ja genau, das meine ich. Das finde ich auch für die Familien wichtig, dass sie nicht das
173 Gefühl haben, dass da so willkürlich irgendwie geschaut wird, ob die Familie gut funktioniert
174 oder ob diese jetzt etwas verbessern könnten. Weil ich meine, wenn wir mal ganz ehrlich

175 sind, dann findet man sicher, würde ich mal sagen, liesse sich in jeder Familie, ausser wenn
176 sie sich sehr gut verkaufen können, einen Aspekt finden, der verbesserungswürdig ist oder
177 wo man sagen könnte, da könnte man die Förderung der Kinder noch optimieren. Oder da
178 gibt es bestimmte Punkte, die nicht so gut laufen. Aber darum geht es ja nicht bei einer
179 Abklärung. Sondern es geht wirklich darum, Gefährdungsmomente, welche wirklich auch die
180 Entwicklung der Kinder gefährden anzuschauen und rauszufiltern. Und das finde ich auch
181 einen wichtigen Aspekt überhaupt, dies im Hinterkopf zu haben, dass es nicht um das
182 Optimale geht. Auch wenn man Massnahmen beantragt, dann geht es nicht darum, dass
183 man sagt: Ja das Kind könnte noch besser gefördert werden. Sondern wir müssen einfach
184 schauen, dass der Mindeststandart, da ist man natürlich auch soziologisch und
185 gesellschaftlich eingebettet. Aber, dass das mindeste, was man erwartet, wie es in einer
186 Familie laufen soll, ich sage mal jetzt als Beispiel, auch dass es zu keiner körperlichen
187 Gewalt kommt. Und dass Konflikte nicht so sind, dass ein ständiger psychischer Druck oder
188 physische Gewalt ausgelöst wird. Das heisst aber nicht, dass nur weil es Mal lauten Streit
189 gibt oder weil es einmal zu einem Geschrei kommt, ist das noch kein Grund eine
190 Massnahme zu empfehlen. Aber genau diese Bandbreite, ab wann ist man in diesem
191 Bereich wo man sagt, jetzt muss es eine Massnahme geben oder wo kann man sagen, da ist
192 man jetzt so zu sagen in einem Leistungsbereich. Da können wir unterstützen, aber es muss
193 nicht zwingend sein und dann eben dieser dritte Bereich, wo man sagen kann, da ist man
194 jetzt wirklich im grünen Bereich und die Familie macht das gut. Für mich gibt es so diese drei
195 Bereiche in der Beurteilung.

196 I: Gut, vielen Dank.